

Hubert Rottleuthner

Bilder von Richtern – Richterbilder

- I Bilder von Richtern
 - 1 Richter in der bildenden Kunst: Salomo – Jüngstes Gericht – Iustitia/Iniustitia
 - 2 Gemälde von „richtigen“ Richtern
 - 3 Reale Richter
 - 4 Fotos in Monographien etc.
 - 5 Richter in Film und Fernsehen
- II Texte über Richterpersonen
 - 1 Biographien und Autobiographien
 - 2 Richter in Romanen
- III Richterbilder: Leitbilder – Schreckensbilder – Galerien
 - 1 Leitbilder
 - 2 Schreckensbilder
 - 3 Galerie: Klassifikationen, Typologien
 - 4 Durchgängige Probleme der Richterschaft
 - 5 Problemfelder und Richterbilder
 - a) Gesetzgeber
 - b) Regimewechsel in Deutschland
 - c) Prestige
 - d) Richterinnen
 - e) Laienrichter
 - 6 Abschluss

I Bilder von Richtern

Das Thema „Richterbilder“ habe ich, als ich es übernahm, zunächst so verstanden, dass es um solche Figuren wie den Subsumtionsautomaten, den königlichen Richter oder den Sozialingenieur ginge. Mein Verständnis wurde irritiert durch einen Besuch der Ausstellung in der Frankfurter Schirn „Glanz und Elend in der Weimarer Republik“. Wenn man kunstgeschichtlich und zugleich an juristischer Zeitgeschichte interessiert ist, kann man nur verwundert feststellen, dass die Justiz, die doch in der Weimarer Zeit so heiß umkämpft war, vor allem die politische Justiz gegen links,¹ fast überhaupt nicht auftaucht – nur einmal ganz winzig in einem Bild im Zusammenhang mit § 218 StGB. Die berühmten (kritischen) Maler und Malerinnen wie *Otto Dix*, *George*

¹ Vgl. dazu FRIEDRICH KARL KAUL, *Der Pitaval der Weimarer Republik*, Bd. 1: Justiz wird zum Verbrechen, 1953, Bd. 2: Verdienen wird groß geschrieben, 1954, Bd. 3: Es knistert im Gebälk, 1961; GOTTHARD JASPER, *Der Schutz der Republik, Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik, 1922–1930*, 1963; DERS., *Justiz und Politik in der Weimarer Republik*, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1982, S. 167–205; OTTO KIRCHHEIMER, *Politische Justiz, Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken*, 1965, S. 124 ff., 314 ff.; HEINRICH HANNOVER/ELISABETH HANNOVER-DRÜCK, *Politische Justiz 1918–1933*, 1966.



Grosz, Jeanne Mammen u.a. widmen sich anderen Sujets. Insbesondere bei George Grosz ist das verwunderlich. Gegen ihn wurden in den Jahren 1921, 1924 und 1928 bis 1931 drei Strafverfahren bis zum Reichsgericht wegen Beleidigung der Reichswehr, Verbreitung unzüchtiger Abbildungen und Beschimpfung der christlichen Kirchen geführt.² Grosz hat bitterböse Bilder von Militärs, Klerikern und Kapitalisten gemalt, aber nicht von Richtern. Nur in einem Skizzenbuch finden sich zwei kleine Zeichnungen eines Richters und eines Staatsanwaltes (sowie eines Wachtmeisters), wohl anlässlich eines Strafverfahrens gegen ihn,³ also von der Angeklagtenbank aus. Aber er hat daraus kein „richtiges“ Bild gemacht. In seinem Bild „Stützen der Gesellschaft“ (1926; Abb. 1) ist oben kein Richter abgebildet, sondern ein Militärseelsorger.⁴

Abb. 1: George Grosz, Stützen der Gesellschaft, 1926

2 Strafverfahren gegen Grosz (u.a.):

1. „Gott mit uns“ (1920) (keine Person, sondern typisierend): Beleidigung der Reichswehr (§§ 185, 196 StGB) – LG Berlin 20.4.1921 gegen Grosz u.a. (Dada-Prozess); Grosz: 300 Mark Geldstrafe, Vernichtung der Platten.

2. „Ecce Homo“ (1921): Verbreitung unzüchtiger Abbildungen (§ 184 StGB) – LG Berlin 16.2.1924 (gegen Grosz u.a.: 500 Mark; Einziehung, Unbrauchbarmachung); Revision: Reichsgericht (RG) 2.6.1924 verworfen.

3. „Maul halten und weiterdienen“ (*Christus* mit der Gasmasken aus der Mappe „Hintergrund“) (1927): Beschimpfung der christlichen Kirchen (§ 166 StGB; keine Gotteslästerung) (auch gegen *Wieland Herzfelde*); LG Berlin 10.12.1928: 2.000 Mark (Einziehung, Unbrauchbarmachung); Berufung: LG Berlin Freispruch; LG Berlin 4.12.1930: Verurteilung; RG 5.11.1931: Alle Exemplare sind zu vernichten. (Art. 142 WRV: Freiheit von Kunst und Wissenschaft).

Vgl. dazu: ROSAMUNDE NEUGEBAUER, *George Grosz – Macht und Ohnmacht satirischer Kunst am Beispiel der Graphikfolgen „Gott mit uns“, „Ecce Homo“ und „Hintergrund“*, 1993; vgl. auch ihren Beitrag im Katalog der Ausstellung „George Grosz: Berlin – New York“, hrsg. von Peter-Klaus Schuster für die Neue Nationalgalerie Berlin, 1994, S. 166–174.

3 Skizzen vom Juni 1923 (also wohl anlässlich des zweiten Strafverfahrens vor dem LG Berlin); vgl. den Katalog (Anm. 2), S. 502. Abgebildet ist im Katalog nur der Wachtmeister.

4 Katalog (Anm. 2), S. 33.

In der winzigen Skizze „Seid untertan der Obrigkeit“ (1927, also in einer Prozesspause) ist neben zwei Militärs und einem Geistlichen auch ein Richter zu sehen (Abb. 2).⁵ Das ist alles, was ich bei *Grosz* finden konnte.

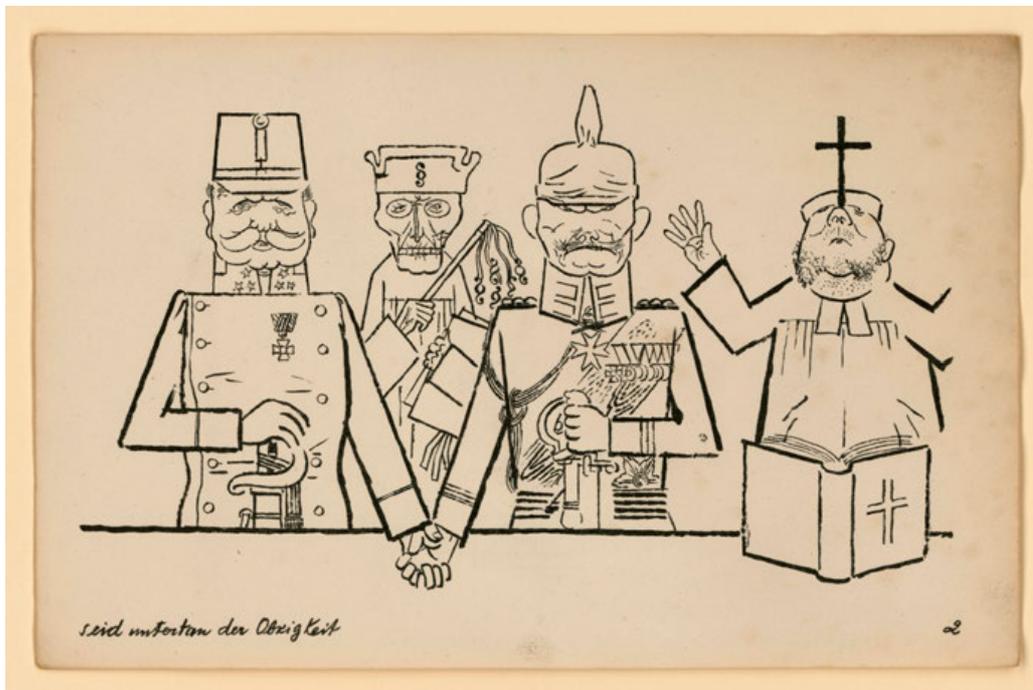


Abb. 2: George Grosz, Seid untertan der Obrigkeit, 1927

Doch dann gibt es noch einen Zufallsfund, nämlich bei nochmaliger Lektüre von *Otto Kirchheimers* „Politische Justiz“, in der deutschen Übersetzung, bei Luchterhand 1965 erschienen (s.o. Anm. 1), finde ich auf dem rückseitigen Umschlag eine Zeichnung von *Grosz* aus dem Jahr 1919: das Titelblatt der Satirischen Wochenschrift „Der Blutige Ernst“, herausgegeben von *Carl Einstein* und *George Grosz*, die nur 1919 und 1920 erschien – wohl mit einem imaginären Volksrichter, der über die großen Kriegsverbrecher zu Gericht sitzt, mit *Karl Liebknecht* im Rücken (Abb. 3).

⁵ Katalog (Anm. 2), S. 477. Daneben finden sich noch Skizzen mit Paragraphenzeichen, S. 477 f.

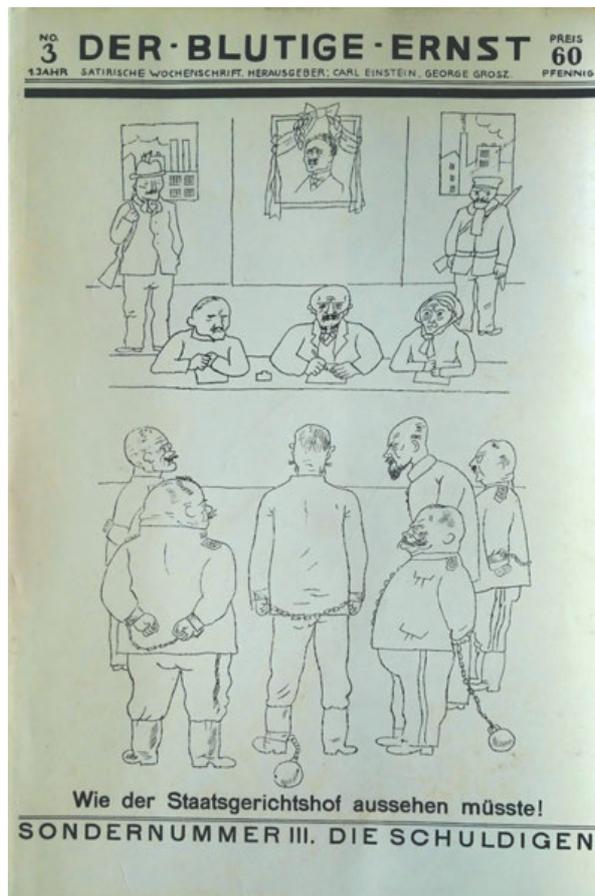


Abb. 3: George Grosz, Wie der Staatsgerichtshof aussehen müsste!, 1919

1 Richter in der bildenden Kunst: Salomo – Jüngstes Gericht – Iustitia/Iniustitia

Wo kann man Bilder von Richtern (nicht die üblichen „Richterbilder“) finden?⁶ In der abendländischen Tradition gibt es wohl drei Bilder oder Allegorien von Richtern oder

⁶ Reich bebildert mit Symbolen von Recht und Gerechtigkeit und auch mit Bildern von Richtern sind z.B. FRANZ HEINEMANN, Der Richter und die Rechtsgelehrten. Justiz in früheren Zeiten, 1969 (Nachdruck der Ausgabe von 1900); Wolfgang Pleister/Wolfgang Schild (Hrsg.), Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst, 1988; Staatliche Archive Bayerns (Hrsg.), Katalog zur Ausstellung „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“. Recht und Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte, 1990; GERNOT KOCHER, Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, 1992; WOLFGANG SELLERT, Recht und Gerechtigkeit in der Kunst, 1993; WOLFGANG SCHILD, Bilder von Recht und Gerechtigkeit, 1995 – Sehr sparsam mit Bildern ist HEIKE JUNG, Richterbilder. Ein interkultureller Vergleich, 2006, insbesondere S. 141 ff. „Richterbilder – wörtlich genommen“.

auch einer Richterin. Aus dem Alten Testament stammt die Figur des *Salomo*, der als König in seinem bekannten Urteil Recht spricht (Abb. 4).⁷

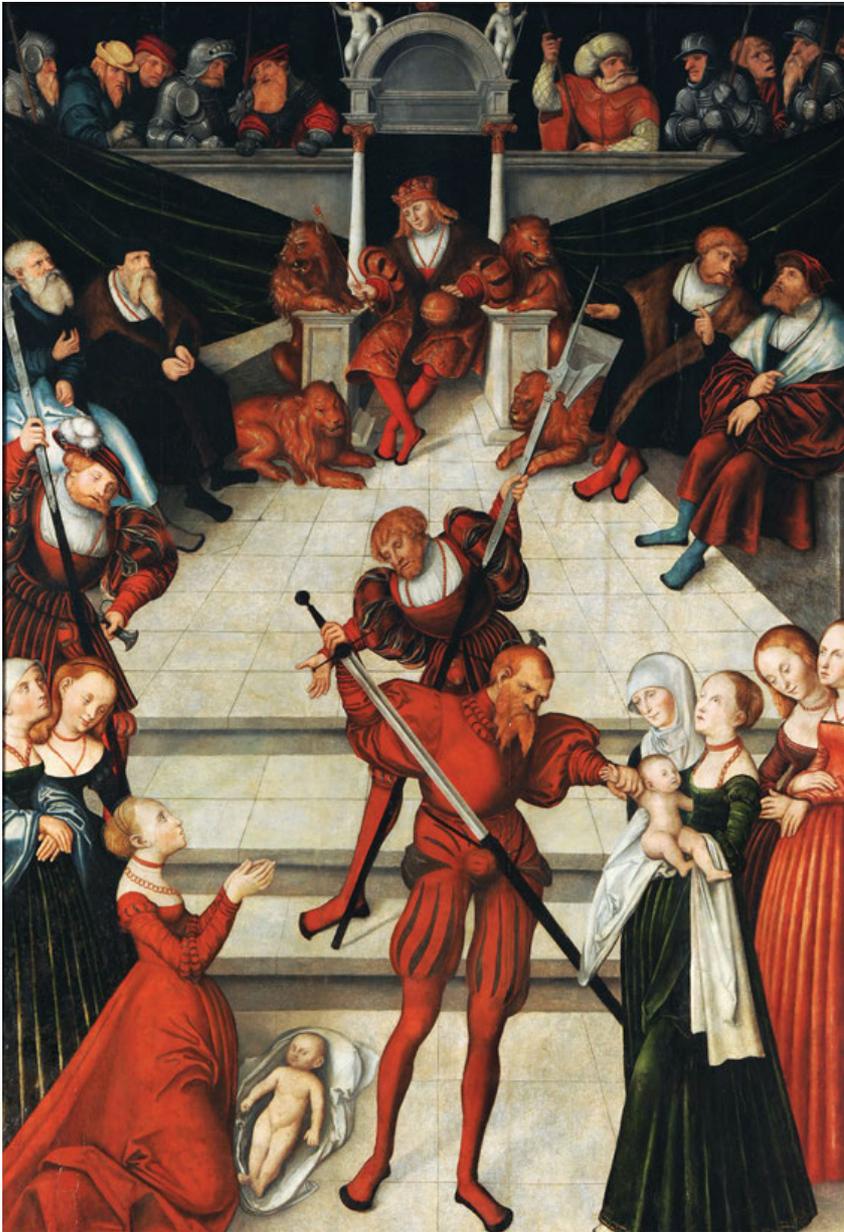


Abb. 4: Lucas Cranach d. Ä., Das Urteil Salomonis, ca. 1537

⁷ Altes Testament, 1 Kön 3, 16–28.

Und es gibt in der christlichen Tradition Bilder des Jüngsten Gerichts mit *Jesus Christus* als Weltherrscher und Richter.⁸ Am bekanntesten ist wohl *Michelangelos* Darstellung in der Sixtinischen Kapelle (1534–1541) in sehr lockerer Aufmachung, die seinerzeit als anstößig empfunden wurde (Abb. 5).



Abb. 5: *Michelangelo*, Das Jüngste Gericht, 1534–1541

Die dritte Figur: *Iustitia*. Die Tugend der Gerechtigkeit wird wie alle Tugenden als Frau dargestellt. Allerdings gibt es eine interessante Variante in der Darstellung der *Iniustitia*. *Giotto di Bondone* stellt sie nämlich in der Arena- oder Scrovegni-Kapelle in Padua (1304–1306) als Mann, als einen Richter – jedenfalls als Inhaber der Herrscher- und Jurisdiktionsgewalt –, dar (Abb. 6).⁹

⁸ Nach dem christlichen Glaubensbekenntnis sitzt Christus „zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten“.

⁹ Das scheint selbst *JUDITH N. SHKLAR*, *Über Ungerechtigkeit, Erkundungen zu einem moralischen Gefühl*, 1992, S. 79 ff. entgangen zu sein – aber nicht *MARCEL PROUST* (*Auf der Suche nach der verlorenen Zeit*, Bd. 2: *In Swanns Welt*, 1964, S. 434): Bei diesem erinnert ein *Monsieur de Palancy* an den „Ungerechten“ aus Padua. – Wie ist diese Vermännlichung zu erklären? Die männliche Figur ist wie ein Amtsträger gekleidet, befindet sich also in einer Position, die Frauen kaum einnehmen konnten und die besonders anfällig für Ungerechtigkeiten ist. *SCHILD* (Anm. 6), S. 104 f., deutet die Figur als Richter, durch die Mütze der Paduaner gekennzeichnet, der bereits durch seine Attribute entlarvt werde. „Statt des traditionellen Stabes und des erhobenen Richterschwertes trägt er eine Hellebarde (oder einen Fischhaken) und das umgegürtete Kriegsschwert, unter dem Hemd wird die Rüstung sichtbar; er schlägt den linken Fuß über den rechten (also gegen die Vorschrift). Dadurch erweist er sich als Tyrann, als Gewaltherrscher – vielleicht dachte Giotto dabei an Friedrich II. oder dessen Vertreter Ezelino –, was sich im halbzerstörten Stadttor, im Fries darunter (mit Gewaltszenen) und in der hochwuchernden Waldwildnis zeigt.“ – *WOLFGANG SELLERT* sieht im unteren Feld die Geschichte des barmherzigen Samariters dargestellt. Aus diesem Szenarium der Nächstenliebe wüchsen Pflanzen



Abb. 6: Giotto di Bondone, Iustitia und Iniustitia (sic!), Scrovegni-Kapelle, 1304–1306

Alle drei Figuren – *Salomo*, *Christus* und *Iustitia* – werfen Probleme mit der Richter-Rolle auf: *Salomo* ist zugleich König und Richter; es gibt also noch keine klare Rollendifferenzierung von König (oder Landesherr) und Richter. Es wird noch Jahrtausende dauern, bis diese Differenzierung erfolgt (bis sich dann wieder *Adolf Hitler* von *Carl Schmitt* zum „obersten Gerichtsherrn“ küren lässt). Überdies entscheidet *Salomo* keine Rechtsfrage, sondern löst mit einem Trick eine empirische, eine Tatfrage.¹⁰ Im Christentum gibt es trotz Dreifaltigkeit keine klare Gewaltenteilung. Gott vereinigt wohl alle Gewalt in sich. Allerdings: Gott Vater ist Gesetzgeber; in Gestalt von *Jesus Christus* fungiert Gott als Richter und Pantokrator überhaupt. Was bleibt für den Hei-

mit treibenden Blüten und Blättern als Zeichen des durch die Sünde nicht verdorbenen urzeitlichen Paradieses. Die Figur stelle einen Herrscher als den alleinigen Inhaber der Regierungs- und Jurisdiktionsgewalt dar. Mit der linken Hand umfasse er einen Herrschafts- oder Gerichtsstab. Die rechte Hand halte einen nichts Gutes verkündenden Speer mit Widerhaken. Die Ungerechtigkeit dieses Herrschers werde noch dadurch unterstrichen, dass er auf einem Thron sitzt, der von brüchigem Mauerwerk als Zeichen der Zerstörung und Gewalt umgeben wird (Schreiben vom 21. Mai 2007 an den Verfasser).

¹⁰ Diesen Hinweis verdanke ich *Joachim Rückert*.

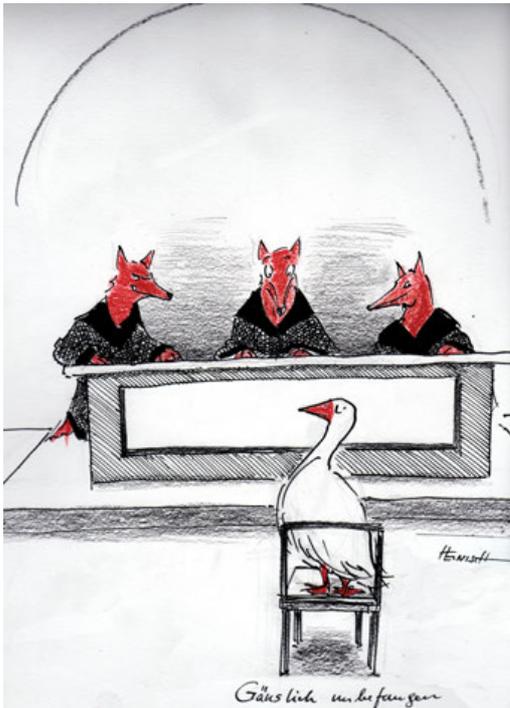
ligen Geist? Und an *Iustitia* ist eben irritierend, dass sie eine Frau ist. Richter sind – nicht nur in Deutschland – bis ins 20. Jahrhundert stets Männer: Die erste Richterin kam in Deutschland 1928 ins Amt.¹¹

Aus neuerer Zeit finde ich das Gemälde eines (fiktiven) Richters bei *Werner Tübke* aus dem Jahr 1965: Lebenserinnerungen des Dr. jur. Schulze (die dritte von sieben Fassungen) aus einem Zyklus zur Nazi-Herrschaft und ihrer ungenügenden Aufarbeitung in der BRD (Abb. 7).



Abb. 7: *Werner Tübke*, Lebenserinnerungen des Dr. jur. Schulze, 1965

¹¹ *Maria Hagemeyer* war ab 1.6.1928 Richterin am LG Bonn. Oft wird auch *Marie Munk*, Land- und Amtsgerichtsrätin in Berlin 1930, genannt.



Häufiger sind *Karikaturen* von Richtern. Bekannt sind die von *Honoré Daumier* (1808–1879), der neben Richtern vor allem Anwälte mit ihren Eitelkeiten aufgespießt hat.¹² Aus neuester Zeit sind die Juristen-Zeichnungen von *Philipp Heinsch* bekannt, hier: „Gänzlich unbefangen“ (Abb. 8). *Heinsch* gibt auch einen „Juristenkalender“ mit Bildern zu Recht und Gerechtigkeit heraus.

Abb. 8: *Philipp Heinsch*, Gänzlich unbefangen, 2017

Oder dieses Gegenbild von *Ari Plikat* (Abb. 9):¹³ „Wir lehnen das Gericht wegen Unbefangenheit ab!“



Abb. 9: *Ari Plikat*, Wir lehnen das Gericht wegen Unbefangenheit ab!, 2017

¹² Karikaturen von ihm erscheinen seit langem in einem Jahreskalender „Die Juristen“, der besonders in Anwaltskanzleien beliebt zu sein scheint.

¹³ ARI PLIKAT, „Wir lehnen das Gericht wegen Unbefangenheit ab!“, aus der Ausstellung im Caricatura-Museum Frankfurt a. M. 2017. Auch in: ARI PLIKAT, *Das ist mein Hip Hop!*, 2017, S. 95.

2 Gemälde von „richtigen“ Richtern

Gemälde von „richtigen“ Richtern gibt es kaum. Richter lassen sich selten malen oder zeichnen – und das ist wohl nicht nur eine Kostenfrage. Bildnisse gibt es von den Präsidenten oberster Gerichte. Am Bundesarbeitsgericht (BAG) befindet sich im nicht öffentlichen Bereich eine solche Art von „Ahnengalerie“: die ehemaligen Präsidenten großformatig in Öl, die ehemaligen einfachen BAG-Richter deutlich kleiner auf Fotopapier (zunächst schwarz-weiß, später farbig).¹⁴ – Von unterschiedlichen Künstlern gemalte Porträts der Präsidenten des Bundesgerichtshofs (BGH) befinden sich am Ort ihres Wirkens; ebenso beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und Bundesverfassungsgericht (BVerfG); wohl auch beim Bundessozialgericht (BSG) und Bundesfinanzhof (BFH). Im Dienstzimmer der Präsidentin des BGH hängt ein Porträt des ersten Reichsgerichtspräsidenten *Eduard von Simson*.

3 Reale Richter

Reale Richter werden heute eher *in Filmen und Fotos* festgehalten.¹⁵ In Ausstellungen zur Justizgeschichte könnte man fündig werden. Ausstellungen versuchen die herkömmliche Textlastigkeit zu vermeiden, indem sie Bilder und Gegenstände – und möglichst noch interaktiv – präsentieren. Nach 1989 hatten wir zwei größere Ausstellungen zur Justiz: einmal zu „Justiz und Nationalsozialismus“ (ab 1989), dann zur „Justiz im Staat der SED“ (ab 1994). Auffällig ist, dass der Katalog der *NS-Ausstellung* reich mit Bildern auch von Richtern oder von Strafprozessen bestückt ist.¹⁶ Natürlich muss *Roland Freisler* auftauchen. Bekannt ist auch das Bild der Feier im Kriminalgericht Moabit (1.10.1936) aus Anlass der Anlegung des NS-Hoheitszeichens an die Richterrobe (Abb. 10).¹⁷

¹⁴ Mitteilung von *Wolfgang Linsenmaier*, ehemals Senatspräsident am BAG.

¹⁵ Eine weitere Variante anschaulicher Darstellung der Justiz wäre die Architektur von Gerichtsgebäuden. Darauf gehe ich nicht ein.

¹⁶ Einzelne Personen: zweimal Reichsgerichtspräsident *Erwin Bumke* (S. 15 f.); für die Titelseite der DRiZ vom 5.1.1925 ließ sich der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Dr. *Johannes Leeb* ablichten (S. 27); *Freisler* (S. 208); *Lothar Kreyssig* mit einem späten Foto aus dem Jahr 1974 (S. 301). – Dann Fotos aus Prozessen: Gerichtsszene aus dem *Hitler-Prozess* 1924 (S. 50 ff.); Sondergericht Beuthen gegen SA-Männer und eine Karikatur aus dem „Angriff“ 1928 (S. 54); Reichstagsbrandprozess mit Oberreichsanwalt *Karl August Werner* (S. 57) und *Marinus van der Lubbe* (S. 84); Schwurgerichtssitzung (anonym, S. 151); Volksgerichtshofsverhandlung mit *Freisler* (S. 153); noch ohne *Freisler* aus dem Jahr 1939 (S. 156); undatierte Prozesse (S. 168 f.); ein anonymes Standgericht (S. 256); Gruppenfotos von Richtern: 225-Jahr-Feier des OLG Celle 1936 (S. 81) oder Staatsakt anlässlich der Verreichlichung der Justiz 1935 (S. 109); auch Zeichnungen und Karikaturen: eine Zeichnung zur politischen Justiz (S. 28).

¹⁷ Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus*, Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, 1989, S. 303.

Abb. 10: Feier im Kriminalgericht Moabit aus Anlass der Anlegung des NS-Hoheitszeichens an die Richterrobe, 1.10.1936

Die Ausstellung zur NS-Justiz erfasst auch die Entwicklung nach 1945.¹⁸ Breiter Raum wird dem Nürnberger Juristenprozess (1947) eingeräumt (S. 331–345), versehen mit einem nicht sehr scharfen Bild von den Angeklagtenbänken und der Richterbank. Von allen fünfzehn Angeklagten¹⁹ im Nürnberger Juristenprozess – Ministerialbeamte, Richter und Reichsanwälte – wurden Aufnahmen von der US Army gemacht (für das *Office of the U.S. Chief of Counsel for the Prosecution of Axis Criminality* [OUSCCPAC, Mai 1945 bis Okt. 1946]) oder die Nachfolgeorganisation, *Office of Chief of Counsel for War Crimes* (OCCWC, Okt. 1946 bis Juni 1949). Alle Fotos finden sich in Wikipedia unter „Nürnberger Juristenprozess“. Schauen wir uns das Foto eines Spitzenrichters einmal in ungewohnter Häftlingskluft an (Abb. 11): Dr. *Curt Rothenberger* (30.6.1896–1.9.1959, Suizid), 1933 Justizsenator in Hamburg, ab 1935 Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts und des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichts, von August

18 Bundesministerium der Justiz (Anm. 17): Fotos der drei ersten Präsidenten des BVerfG (S. 367); die Abbildung eines Ölgemäldes von *Hermann Weinkauff* (erster Präsident des BGH) (S. 367); Generalbundesanwalt *Wolfgang Fränkel* (S. 373); eine Karikatur zur NS-Belastung der bundesdeutschen Justiz (S. 378). Ansonsten auch Fotos von wegen Rechtsbeugung angeklagten NS-Richtern (S. 400, 429, 436), darunter auch ein Foto von *Hans-Joachim Rehse* mit *Freisler* (S. 441) und vor dem LG Berlin (S. 444); schließlich ein Zeitungsfoto von *Paul Reimers* 1984 (S. 452), der sich vor Eröffnung der Verhandlung selbst tötete.

19 Der 16. Angeklagte, *Carl Westphal*, beging vor Verhandlungsbeginn Suizid.

1942 bis Dezember 1943 Staatssekretär im Reichsjustizministerium (in diesen Rollen wird er uns noch weiter unten begegnen). Er wurde in Nürnberg zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt, aber schon im August 1950 entlassen. Er erhielt eine Pension als OLG-Präsident, scheiterte aber mit seinem Antrag auf Versorgungsbezüge eines Staatssekretärs.

Abb. 11: Dr. Curt Rothenberger als Angeklagter im Nürnberger Juristenprozess 1946/47

Dagegen gibt es im Katalog der Ausstellung „*Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED*“²⁰ kaum Bilder von Richtern. *Hilde Benjamin* taucht nur als Mitglied der Deutschen Justizverwaltung in einem Gruppenbild von 1948 auf (S. 19); sie war Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR (OG) von 1949–1953. Sonst ein anonymes Gruppenbild von Volksrichtern am 1. Mai 1949 (S. 31); als einziger namentlich benannter Richter: *Kurt Schumann* (1. Präsident des OG von 1949 bis 1960, S. 40); ein Bild aus dem Prozess gegen die SS-Wachmannschaft des Lagers Sachsenhausen 1947 (S. 41) und vom Prozess gegen die Deutsche Continental Gas Gesellschaft (DCGG) 1950 (S. 71).²¹ Insgesamt werden viel mehr Justizopfer abgebildet als die „Täter“ in der Justiz. Die dreibändige Geschichte der Rechtspflege der DDR²² kam übrigens ganz ohne Bilder aus. – Bedacht werden wir mit Fotos von Richtern/Richterinnen am BVerfG nach ihrer Ernennung üblicherweise mit einer Kurzbiographie und Einschätzung (etwa in der FAZ).

4 Fotos in Monographien etc.

Fotos von 52 der 65 Oberlandsgerichtspräsidenten in der Zeit des NS finden sich in einer Arbeit von *Moritz von Köckritz*.²³ Eigenartigerweise fehlt dort ein Foto des Präs-

²⁰ Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED*, Katalog zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, 1994, 2. Aufl. 1996.

²¹ Bundesministerium der Justiz (Anm. 20), sonst die Spitzen aus der ZK-Abteilung Staats- und Rechtsfragen (*Karl Polak, Anton Plenikowski, Klaus Sorgenicht*, S. 133); eine anonyme Richterin mit zwei Schöffen am Stadtbezirksgericht Treptow 1974 (S. 151); ein Plakat zu Schöffenwahlen 1958 (S. 155). Im Anhang (S. 278 ff.) finden sich Kurzbiographien einiger weniger führender Justizfunktionäre – alle ohne Bild.

²² HILDE BENJAMIN u.a., *Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR*, 3 Bände: 1945–1949, 1949–1961, 1961–1971, 1976 ff.

²³ MORITZ VON KÖCKRITZ, *Die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten im Nationalsozialismus (1933–1945)*, 2011, S. 535–544.

identen des Kammergerichts *Heinrich Hölscher* (11.4.1875–3.12.1945; Präsident von 1933–1943, er war nicht Mitglied der NSDAP und wurde postum gar entlastet [Gruppe V], ein Urteil, dem sich der Oberrevisor *von Köckritz* anschließt).²⁴ *Eugen Schiffer*, der Präsident der Deutschen Justizverwaltung in der SBZ, hatte ihn 1945 sogar als Mitarbeiter vorgesehen, drang damit aber nicht durch. Wusste *Schiffer* nicht, dass *Hölscher* seit Oktober 1945 in einem Spezialgefängnis des NKWD war und dort im Dezember 1945 starb?

Eine besondere Erwähnung verdient in unserem Zusammenhang Dr. *Max Draeger* (18.1.1885–20.4.1945). Er war für kurze Zeit (1937) OLG-Präsident in Marienwerder, dann ab 1. November 1937 in Königsberg. Seine Bemühungen um die Stelle des OLG-Präsidenten in Kiel (1943) wurden vom dortigen stellvertretenden Gauleiter *Sieh* abgelehnt mit den Bemerkungen an Staatssekretär *Rothenberger*: „Draeger ist ja ein kleiner geltungsbedürftiger Schwätzer, der einen kaum zu Worte kommen läßt und nervös und nicht sehr taktvoll herumredet. Dieser Mann, von seinem Äußeren ganz abgesehen (!), kann in Schleswig-Holstein mit seinem Menschenschlag nie und nimmer Oberlandesgerichtspräsident werden.“²⁵ Beim Anrücken der Roten Armee Ende Januar/Anfang Februar 1945 löste *Draeger* die Behörde auf und setzte sich gen Westen ab. Er wurde verhaftet und vom Volksgerichtshof am 29. März 1945 wegen Wehrkraftzersetzung und Fahnenflucht zum Tode verurteilt. Hingerichtet wurde er am 20. April 1945. Manchen galt er später als „Blutzeuge“ oder „Märtyrer“. Und das war sein Äußeres (Abb. 12):

Abb. 12: Dr. *Max Draeger*, OLG-Präsident Königsberg 1937–1945

Fotos von dreizehn Richtern und Nazi-Richtern am Bundesgerichtshof (aus den Beständen des Bundesarchivs) finden sich in *Klaus-Detlev Godau-Schüttke*, *Der Bundesgerichtshof*.²⁶

In der Fachliteratur, bei der Darstellung einzelner Prozesse, finden sich üblicherweise Bilder (Zeichnungen oder Fotos) der beteiligten Richter; z.B. bei *Otto Gritschneider*: Landgerichtsdirektor *Georg Neithardt* (1871–1941), Vorsitzender Richter im Münch-

²⁴ VON KÖCKRITZ (Anm. 23), S. 210.

²⁵ VON KÖCKRITZ (Anm. 23), S. 108.

²⁶ KLAUS-DETLEV GODAU-SCHÜTTKE, *Der Bundesgerichtshof – Justiz in Deutschland*, 2005, S. 457–463. Lebensläufe von ihnen sind auf S. 295–399 geschildert.

ner *Hitler*-Prozess 1924, dem im September 1933 mit der Position des Münchner OLG-Präsidenten für das milde Urteil gedankt wurde²⁷ – oder in dem Buch von *Georg D. Falk*, *Entnazifizierung und Kontinuität*. Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main mit einer Fülle (kleiner) Fotos.²⁸

5 Richter in Film und Fernsehen

Nicht weiter gehe ich hier ein – das wäre und ist ein weiteres, weites Forschungsfeld – auf das Bild von fiktiven *Richtern in Film und Fernsehen*.²⁹ Preisfrage: Gibt es einen „Tatort“, in dem ein Richter auftaucht (und nicht nur die Kommissare und eine Staatsanwältin)?

Also: Bilder von einzelnen Richtern sind nicht häufig, abgesehen von den Spitzen der Justizhierarchie. Manchmal wird eine anonyme Gruppe abgebildet, manchmal eine Szene aus einem Verfahren mit vielen Beteiligten. Porträts von Richtern werden zur Darstellung des Inhabers einer prominenten Position in der Justizhierarchie angefertigt. Dies ist wohl ein Ausdruck der weitgehenden „Entpersönlichung“ des Richterberufs im deutschen Rechtskreis.³⁰ Dem entspricht auch die Tatsache, dass Richter und Richterinnen selten namentlich bekannt sind.

II Texte über Richterpersonen

1 Biographien und Autobiographien

Jenseits der Welt bildlicher Darstellung zeigt sich die weitgehende Entpersönlichung auch im Medium von Texten, nämlich darin, dass *Biographien* über Richter nicht gerade zahlreich sind – noch weniger *Autobiographien* (also „Selbstbildnisse“) von

²⁷ OTTO GRITSCHNER, *Der Hitler-Prozeß und sein Richter Georg Neithardt*, Skandalurteil von 1924 ebnet Hitler den Weg, 2001. Darin: Pressezeichnung von *Georg Neithardt* vom Februar 1924, S. 35, ähnlich S. 65; undatiertes Foto, S. 39; daneben Zeichnungen des Beisitzers im *Hitler-Prozeß August Leyendecker*, S. 159, und des Ersatzrichters *Josef Simmerding*, S. 165.

²⁸ GEORG D. FALK, *Entnazifizierung und Kontinuität*. Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, 2017. Dagegen sehr sparsam mit Bildmaterial: HANNES LUDYGA, *Das Oberlandesgericht München zwischen 1933 und 1945*, 2012.

²⁹ Vgl. z.B. STEFAN MACHURA, *Rechtsfilme und Rechtsalltag*, Richter ohne Robe 1998, S. 39–42; STEFAN MACHURA/STEFAN ULBRICH, *Recht im Film: Abbild juristischer Wirklichkeit oder filmische Selbstreferenz?*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1999, S. 168–182; Stefan Machura/Peter Robson (Hrsg.), *Law and Film*, 2001, mit vielen weiteren Hinweisen vor allem auf Beiträge aus dem angelsächsischen Bereich.

³⁰ Hier läge ein Vergleich mit der Darstellung von „Richterpersönlichkeiten“ in den USA und Großbritannien nahe.

Richtern. Allerdings gibt es über Richter vermutlich mehr zu erzählen als *Martin Heidegger* über Philosophen meinte: „Bei der Persönlichkeit eines Philosophen hat nur das Interesse: Er war dann und dann geboren, er arbeitete und starb.“³¹ Unter Biographien behandle ich nicht die mehr oder weniger knappen Lobpreisungen oder Nachrufe.³² Kurzbiographien von Juristen im Allgemeinen, darunter auch Richtern, findet man in Lexika und Sammelbänden.³³ Ausführlicher sind die Biographien in den zwei Bänden der Redaktion der Kritischen Justiz über „Streitbare Juristen“ (1988)³⁴ und „Streitbare JuristInnen“ (2016), darunter auch von einigen Richtern und Richterinnen.³⁵

31 MARTIN HEIDEGGER, Grundbegriffe der aristotelischen Philosophie (Marburger Vorlesung Sommersemester 1924), Gesamtausgabe II. Abteilung: Vorlesungen 1919–1944 (hrsg. von Martin Michalski), Bd. 18, 2002, S. 5. – In einer anderen Variante: „Aristoteles wurde geboren, arbeitete und starb. Wenden wir uns also seinem Denken zu.“ Nach einem Bericht von HANNAH ARENDT in: DIES., Martin Heidegger: Briefe 1925 bis 1975 und andere Zeugnisse (hrsg. von Ursula Ludz), 1998, S. 184.

32 S. dazu HUBERT TREIBER, Juristische Lebensläufe. ‚Vergangenheit nach Maß und von der Stange‘. Image und Imagepflege von Juristen in Laudationes und Nekrologen, Kritische Justiz 1979, S. 22–44.

33 Eine Auswahl: Beck Verlag (Hrsg.), Juristen im Portrait: Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. Festschrift zum 225-jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, 1988 (darin KARL SCHÄFER zu *Fritz Hartung*, S. 382–395); Helmut Heinrichs/Harald Franzki/Klaus Schmalz/Michael Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, 1993; Michael Stolleis (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, 2001 (darin beispielsweise *Benedikt Carpzov*, Richter am Leipziger Schöppenstuhl, S. 119); KLAUS-PETER SCHROEDER, Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz. Eine deutsche Rechtsgeschichte in Lebensbildern, 2001, 2. Aufl. 2011 (an Richtern nur *Bumke* und *Benjamin*); Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Zwischen Recht und Unrecht. Lebensläufe deutscher Juristen, 2004 (darin nur *Hilde Benjamin*, S. 144). Die Sammlung von Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 2017, enthält nur Angaben zu Rechtsgelehrten/Rechtswissenschaftlern, nicht zu Richtern; von „Praktikern“ ist nur der Rechtsanwalt *Ernst Fuchs* wegen seiner Schriften zur Freirechtslehre vertreten. Zu DDR-Richtern gibt es Kurzeinträge von Helmut Müller-Enbergs (Hrsg.), Wer war wer in der DDR?, Ein Lexikon ostdeutscher Biographien, Bd. 2, 5. Aufl. 2010: *Kurt Schumann* (Präsident des OG 1949–1960) und *Heinrich Toeplitz* (1960–1986 Präsident des OG).

34 Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen, Bd. 1, 1988, Richter: *Felix Halle* (Mitglied des Staatsgerichtshofes 1928–30), S. 153; *Arnold Freymuth* (Richter am KG 1921–25), *Hermann Großmann* (Mitbegründer des Republikanischen Richterbundes, Richter am KG), *Alfred Orgler* (Richter am KG), S. 204; *Wilhelm Kroner* (Preuß. OVG), S. 219; *Fritz Goldschmidt* (KG), S. 318; *Friedrich Weißler* (LG Magdeburg), S. 330; *Lothar Kreyszig*, S. 342; zeitweise Richter waren: *Otto Kahn-Freund* (S. 380); *Richard Schmid* (S. 487).

35 Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare JuristInnen, 2016, zeitweise auch RichterInnen waren: *Winfried Hassemer* (Prof. und Richter), S. 201; *Marie Munk*, S. 73; *Wiltraut Rupp-von Brünneck*, S. 427; *Helmut Simon*, S. 495.

Monographische Biographien gibt es zu einigen Spitzen-Richtern:³⁶ zu *Walter Simons*, 1922–1929 Präsident des Reichsgericht;³⁷ zu *Roland Freisler*, *Erwin Bumke*, *Curt Rothenberger* und *Karl Sack*.³⁸ Dem ersten Präsidenten des BGH mit NS-Vergangenheit, *Hermann Weinkauff*, widmen sich einige Darstellungen.³⁹ Die NS-Vergangenheit ist wohl auch Grund für die Aufmerksamkeit, die *Willi Geiger* (später Richter am BGH und BVerfG) erfahren hat.⁴⁰ Die monographische Aufmerksamkeit richtet sich

36 Keine Richter, aber Spitzen-Juristen wurden monographisch bedacht: *Franz Schlegelberger* von ELI NATHANS, *Franz Schlegelberger*, 1990; ARNE WULFF, *Staatssekretär Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Schlegelberger, 1876–1970*, 1991; MICHAEL FÖRSTER, *Jurist im Dienst des Unrechts: Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Franz Schlegelberger (1876–1970)*, 1995; *Ernst Melsheimer* (erster GStA der DDR bis 1962): kurz bei Jürgen Weber/Michael Piazzolo (Hrsg.), *Justiz im Zwielficht – Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates*, 1998, S. 176–189; BRITTA HEYMANN, *Ernst Melsheimer (1897–1960). Eine juristische Karriere in verschiedenen staatlichen Systemen*, 2007; und wiederum knapp bei HELMUT MÜLLER-ENBERGS, *Melsheimer, Ernst*, in: ders. (Anm. 33). *Zu weniger prominenten Staatsanwälten liegen Arbeiten vor*: HANS-GÜNTER RICHARDI, *Josef Hartinger (1893–1984): Der Staatsanwalt, der Himmler in die Enge trieb*, in: *Kritische Justiz* (Hrsg.), *Streitbare Juristen: eine andere Tradition*, 1988, S. 307–317; JOHANN SCHÜTZ, *Josef Hartinger: ein mutiger Staatsanwalt im Kampf gegen den KZ-Terror, Bayerisches Staatsministerium der Justiz*, 1990; LORENZ VÖLKER, „War mein Großvater ein Nazi?“ Ein Enkel auf Spurensuche nach der Geschichte eines Staatsanwalts im Dritten Reich, 2015 (zu *Hans Dombois*, StA in der NS-Zeit).

37 HORST GRÜNDER, *Walter Simons als Staatsmann, Jurist und Kirchenpolitiker*, 1975.

38 GERT BUCHHEIT, *Richter in roter Robe. Freisler, Präsident des Volksgerichtshofes*, 1968; HELMUT ORTNER, *Der Hinrichter. Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers*, 1995; DIETER KOLBE, *Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege*, 1975; KLAUS-PETER SCHROEDER, *Im Dienste des Unrechts: Erwin Bumke (1874–1945). Letzter Präsident des Reichsgerichts*, in: Jost Hausmann/Thomas Krause (Hrsg.), *Zur Erhaltung guter Ordnung. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag*, 2000, S. 589–615; KLAUS BÄSTLEIN, *Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justiz-Verbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896–1959*, in: *Justizbehörde Hamburg* (Hrsg.), „Für Führer, Volk und Vaterland ...“, *Hamburger Justiz im Nationalsozialismus*, 1992, S. 74–145; SUSANNE SCHOTT, *Curt Rothenberger. Eine politische Biographie*, 2001; zu *Rothenberger* auch: BENJAMIN LAHUSEN, *Der deutsche Richter, myops* Nr. 18 (2013), S. 54–65; HERMANN BÖSCH, *Heeresrichter Dr. Karl Sack im Widerstand. Eine historisch-politische Studie*, 1967; Stephan Dignath (Hrsg.), *Dr. Karl Sack. Ein Widerstandskämpfer aus Bosenheim. Bekenntnis und Widerstand. Gedenkschrift anlässlich der 40. Wiederkehr des Tages seiner Ermordung im KZ Flossenbürg am 9. April 1945*, 1985.

39 GODAU-SCHÜTTKE (Anm. 26), S. 21 ff. (weitere „Juristische Lebensläufe“ von zwölf Richtern und Richterinnen am BGH 1950–1953, S. 285 ff.); DANIEL HERBE, *Hermann Weinkauff (1894–1981) – Der erste Präsident des Bundesgerichtshofs*, 2008.

40 HELMUT KRAMER, *Willi Geiger: Vom Antisemiten und Staatsanwalt am NS-Sondergericht zum Richter am Bundesverfassungsgericht*, in: Wolfgang Proske (Hrsg.), *Täter Helfer Trittbrettfahrer. NS-Belastete aus Nordbaden und Nordschwarzwald*, Bd. 7, 2017; und s. bereits die Darstellung von HELMUT KRAMER, *Ein vielseitiger Jurist – Willi Geiger 1909–1994*, in: Thomas Blanke/Stephan Beier (Hrsg.), *Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats*, 1998, S. 373–379.

auch auf Richterinnen, wenn sie sehr prominent sind. Das ist aber auch das Einzige, was *Hilde Benjamin* mit *Jutta Limbach* verbindet.⁴¹

Der Beruf des Richters ist nicht sehr tauglich für narzisstische Selbstdarstellungen. *Autobiographien* von Richtern⁴² sind deshalb selten. Was sollten Richter auch groß aus ihrem Nähkästchen, ihrem Familienleben, ihrem Freizeitverhalten etc. erzählen können? Sicherlich mehr, als dass sie geboren wurden und gearbeitet haben. Die Rechtsprechungstätigkeit steht im Vordergrund; die ist aber bei gewisser Prominenz ohnedies dokumentiert, wenn auch wegen des Kollegialprinzips und Beratungsgeheimnisses nicht klar persönlich zuzuordnen.

Die in Deutschland bekannteste Autobiographie eines Richters⁴³ ist wohl die von *Fritz Hartung* „Jurist unter vier Reichen“⁴⁴ – eine Arbeit, die wegen der Diskrepanz von persönlicher Kontinuität/Identität und politischen Brüchen aufschlussreich sein könnte. Man kann daraus ersehen, wie sich die Arbeit als Richter (bis zum Reichsgericht) oder als Rechtsprofessor unberührt von gravierenden politischen und sozialstrukturellen Wandlungen durchführen lässt.

Einige weitere Autobiographien seien genannt: von *Ludwig Ebermayer*, Reichsgerichtsrat und Oberreichsanwalt;⁴⁵ *Alois Zeiler*, Reichsgerichtsrat und Urheber der Eingabe des Vereins der Richter des RG vom 8. Januar 1924;⁴⁶ *Hugo Marx*, Staatsanwalt

41 ANDREA FETH, *Hilde Benjamin – Eine Biographie*, 1997; MARIANNE BRENTZEL, *Die Machtfrau. Hilde Benjamin 1902–1989*, 1997; KARIN DECKENBACH, *Jutta Limbach: Eine Biografie*, 2003.

42 Das gilt wohl auch für Juristen im Allgemeinen, es sei denn, sie waren in anderen, politischen Feldern tätig: WILLIBALD APELT, *Jurist im Wandel der Staatsformen, 1877–1965*, Professor, auch Staatsminister 1927–1929); ARNOLD BRECHT, *Aus nächster Nähe. Lebenserinnerungen 1884–1927*, Bd. I, 1966; *Mit der Kraft des Geistes*, Bd. II, 1967 (Ministerialbeamter; Vertreter Preußens vor dem Staatsgerichtshof; Exil USA, dann Politikwissenschaftler). Die nicht veröffentlichten Tagebücher des Richters und späteren Rechtsanwalts *Eugen Wilhelm* (1866–1951) hat KEVIN DUBOUT ausgewertet: *Der Richter und sein Tagebuch. Eugen Wilhelm als Elsässer und homosexueller Aktivist im deutschen Kaiserreich*, 2018. Das Gewicht liegt dabei nicht auf seiner richterlichen Tätigkeit.

43 Noch seltener sind wohl Autobiographien von Staatsanwälten, z.B.: OTTO KLEINKNECHT, „Im Sturm der Zeiten“. Aus den Erinnerungen eines württembergischen Staatsanwalts 1929 bis 1949 (hrsg. vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit *Walter J. Elser*), 2016 (1901–1983, 1928 zum Katholizismus konvertiert, StA Stuttgart, 1941 Dezernat für Kriegswirtschaftsverbrechen beim SG Stuttgart – Vorgesetzter war *Hermann-Albert Cuhorst*, drei Hinrichtungen beantragt und durchgesetzt; hält sich letztlich für unbescholten; mehrmonatige Suspendierung 1945 wegen NSDAP-Mitgliedschaft, empfindet Spruchkammerverfahren als ungerecht, Ruhestand 1966, danach Niederschrift seiner Erinnerungen anhand von Tagebuchaufzeichnungen).

44 FRITZ HARTUNG, *Jurist unter vier Reichen*, 1971.

45 LUDWIG EBERMAYER (1858–1933), *Fünfzig Jahre Dienst am Recht. Erinnerungen eines Juristen*, 1930; er war ab 1904 Reichsgerichtsrat, 1923–1926 Oberreichsanwalt.

46 ALOIS ZEILER (1868–1966), *Meine Mitarbeit*, ca. 1938; dort S. 156 zur Eingabe des Vereins der Richter des RG v. 8.1.1924; er war von 1919–1935 Reichsgerichtsrat; im Vorwort, S. 10, stellt er mit einem gewissen Bedauern fest, dass der Richter „damals“ den Willen der Staatsgewalt, wenn er klar ausgedrückt war, als Gesetz zu befolgen hatte; jetzt habe aber die NSDAP „in vielem einen bedeutsamen und entscheidenden erfreulichen Wandel gebracht“. „So kann doch ich selbst meine Freude darüber zum Ausdruck bringen, daß mir das nationalsozialistische Rechts- und Wirtschaftsdenken

und Richter in Baden;⁴⁷ aus neuerer Zeit: *Ronald Barnabas Schill*, bekannt als „Richter Gnadenlos“ und Innensenator in Hamburg;⁴⁸ am lohnendsten ist wohl: *Thomas Dieterich*, Richter am BAG, dann am BVerfG und schließlich Präsident des BAG, der seine Judikate in seine Lebensgeschichte einzubetten versteht⁴⁹ (von seinen Kindheits- und Jugenderinnerungen einmal abgesehen). Dann gibt es noch die Form einer Gesprächs-Autobiographie, in der sich Richter zu ihrer Tätigkeit und ihren Einstellungen in Interviewform äußern, so etwa *Dieter Grimm*.⁵⁰

In einer graumäusigen Gesellschaft wie der DDR, in der narzisstisch veranlagte Menschen rasch in den Status von Dissidenten gelangten, wird es noch karger mit Autobiographien von Juristen im Allgemeinen und von Richtern im Besonderen. *Hilde Benjamin* hat ihre Lebensgeschichte als Arbeitsgeschichte in den Bänden über die Geschichte der Rechtspflege in der DDR dokumentiert.⁵¹ Eine Selbstdarstellung durfte sich der Vizepräsident des OG (seit 1977) und seit 1986 Präsident des OG *Günter Sarge* erlauben.⁵² Nicht mehr unter Narzissmus, sondern unter Wundenlecken nach der Wende wird man seine Erinnerungen von 2013 verbuchen können.⁵³ Zerknirscht sind die späten, sehr reflektierten Aufzeichnungen eines anderen ehemaligen Richters am OG, *Rudi Beckert*, Glücklicher Sklave. Eine Justizkarriere in der DDR.⁵⁴

2 Richter in Romanen

Nicht näher gehe ich ein auf das ungeheuer weite Feld von *Law and Literature*, wozu etwa mehr oder weniger realistische Darstellungen von Richtern in Romanen gehören.⁵⁵ An einen tatsächlichen Richter angelehnt wird uns von *Ursula Krechel* in

in nicht wenigem eine Verwirklichung eigener Wünsche schon gebracht hat, teils noch zu bringen verspricht.“ S. 9 f. auch eine Polemik gegen jüdische Verlage und Autoren. – Zur Eingabe s. MARTIN H. GEYER, Recht, Gerechtigkeit und Gesetze. Reichsgerichtsrat Zeiler und die Inflation, ZNR 16 (1994), S. 349–372.

47 HUGO MARX, Werdegang eines jüdischen Staatsanwalts und Richters in Baden (1892–1933). Ein soziologisch-politisches Zeitbild, 1965.

48 RONALD BARNABAS SCHILL, Der Provokateur. Autobiografie, 2014.

49 THOMAS DIETERICH, Ein Richterleben im Arbeits- und Verfassungsrecht, 2016.

50 DIETER GRIMM, „Ich bin ein Freund der Verfassung“. Wissenschaftsbiographisches Interview von Oliver Lepsius, Christian Waldhoff und Matthias Roßbach mit Dieter Grimm, 2017.

51 BENJAMIN (Anm. 22).

52 GÜNTER SARGE, Holzpantinen und Arabesken, 1. Aufl. 1979, 2. Aufl. Berlin: Militärverlag der DDR 1981. Sarge war von 1962 bis 1977 unter Beibehaltung seines militärischen Dienstgrades Major/Generalmajor Vorsitzender des Militärkollegiums des OG.

53 GÜNTER SARGE, Im Dienste des Rechts. Der oberste Richter der DDR erinnert sich, 2013.

54 RUDI BECKERT, Glücklicher Sklave. Eine Justizkarriere in der DDR, 2011.

55 Neu aufgelegt wurde der dokumentarische Roman von ERNST OTTWALT (1901–1943) aus dem Jahr 1931 „Denn sie wissen was sie tun“ vom Verlag „Das kulturelle Gedächtnis“, 2017, mit dem Strafrichter *Friedrich Wilhelm Dickmann* als Protagonisten. In FRIEDRICH DÜRRENMATTS „Der Richter und sein

„Landgericht“⁵⁶ die Geschichte des jüdischen Richters *Richard Kornitzer*⁵⁷ erzählt, der von den Nazis vertrieben wurde und später in die bundesdeutsche Justiz zurückgekehrt ist. *Petra Morsbach* legte nach jahrelangen Recherchen am Verwaltungsgericht Münster und am Landgericht München den Roman „Justizpalast“⁵⁸ mit der Figur der Roman-Richterin *Thirza Zorniger* vor – ein vielgepriesenes Buch, von *Thomas Fischer* verrissen.⁵⁹ – Alles nichts gegen die Justiz-Thriller von *John Grisham*.

III Richterbilder: Leitbilder – Schreckensbilder – Galerien

Ich komme nun (endlich) zu dem Teil, den ich ursprünglich für einschlägig hielt, wenn es um „Richterbilder“ gehen sollte. Nachdem die Suche nach Bildern von Richtern im eigentlichen Sinne wenig erfolgreich war, die Seltenheit von Biographien und Autobiographien von Richtern die „Entpersönlichung“ dieses Berufsstandes gezeigt hat, wende ich mich nun – weiterhin im Medium von Texten – abstrakten, typisierenden Charakterisierungen von Richtern zu. Denn darum geht es bei den üblichen „Richterbildern“.

Angesichts der Fülle von Richterbildern werde ich eine gewisse Übersichtlichkeit in die Sache auf zwei Wegen zu bringen versuchen: Zunächst unterscheide ich *systematisch* Leitbilder – Schreckensbilder und relativ neutrale Typologien oder Galerien von Richtern. Diese verschiedenen Richterbilder könnte man dann versuchen, *historisch* aneinanderzureihen. Dabei ergäben sich viele Aufs und Abs und zahlreiche Lücken. Eine diachrone Darstellung würde sehr diffus ausfallen. Stattdessen werde ich versuchen, die Konjunkturen einer Vielzahl der Richterbilder verständlich zu machen vor dem Hintergrund von Problemlagen, die von der Richterschaft mal episodisch, auch immer wiederkehrend oder durchgängig in den letzten hundert Jahren thematisiert wurden.⁶⁰ Ich unterscheide also zunächst grob zwischen (positiven) Leit-

Henker“ geht es übrigens nicht um einen Richter, sondern um einen Kriminalkommissar, der „richtet“. Vgl. dazu auch jetzt MICHAEL KILIAN, *Das Richterbild im Spiegel der schönen Literatur*, BayVBl. 2018, S. 37 ff.

56 URSULA KRECHEL, *Landgericht*, 2012. Vom ZDF wurde der Roman 2017 in einem Zweiteiler verfilmt.

57 Pseudonym für Dr. *Robert Michaelis*, 1903–1970.

58 PETRA MORSBACH, *Justizpalast*, 2017. – Bemerkenswert ist, dass es nicht um die medienwirksame Strafjustiz geht. Zivilprozesse finden wenig Aufmerksamkeit und fernsehtauglich sind sie ohnehin nicht.

59 THOMAS FISCHER, *Palast der Vergeblichkeit*, Rezension, *Die Zeit* vom 13.11.2017, nach der Laudatio von HERIBERT PRANTL, *Poesie der Justiz*, *SZ* vom 9.11.2017.

60 Die Arbeit von THORSTEN BERNDT, *Richterbilder, Dimensionen richterlicher Selbsttypisierungen*, 2010 passt nicht zu meiner Strategie: In ihr geht es eher um Rolle und Identität des Richters, um den Arbeitsalltag und Selbsttypisierungen; sie ist zudem nicht historisch orientiert.

bildern, (negativen) Schreckensbildern und relativ neutralen „Galerien“ oder „Typologien“ von Richtern.

1 Leitbilder

Positive Richterbilder, also Leitbilder, besagen etwas darüber, wie ein Richter zu sein hat, was seinen Charakter, seine Fähigkeiten ausmachen sollte. Stets betont wird dabei seine Unabhängigkeit (gegenüber allen Arten von externen Einflüssen), seine Neutralität als Dritter in Konflikten und seine Sachlichkeit. Diese Grundcharakteristika werden überhöht durch weitere Anforderungen, die in gewissen Phasen genannt werden: Der Richter müsse als Autoritätsfigur über ein Charisma verfügen. Damit verbinden sich „Bilder“ eines Gesetzespriesters oder gar eines Richterkönigs. Auf jeden Fall habe er – jedenfalls bis in die 20er Jahre des 20. Jahrhunderts und wieder nach 1933 – männlich zu sein. Vom positiv besetzten „königlichen Richter“ ist es allerdings nur ein kleiner Schritt zur „Kadijustiz“, die nach der evolutionären Stufung bei *Max Weber* einen Rückfall von der formalen Rationalität in die Phase einer materiell-irrationalen Rechtsfindung darstellt. Entsprechend kritisch äußerte sich auch *Weber* zu den freirechtlichen Tendenzen seiner Zeit.⁶¹

Die Freirechtsschule plädierte zu Anfang des 20. Jahrhunderts für einen freien Richter, ein „freies Richtertum“. Die Interessenjurisprudenz betonte hingegen den „suchenden, einen denkenden Gehorsam“ des Richters.⁶²

In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts kam die Forderung nach einem „politischen Richter“ auf. *Rudolf Wassermann*⁶³ sah den Richter als „politische Persönlichkeit“ kraft Amtes, nicht parteipolitisch engagiert, sondern für emanzipatorische „Veränderungen“ in Richtung Demokratisierung. In eine ähnliche Richtung ging die Vorstellung des Richters als „Sozialingenieur“. Er habe – sozialwissenschaftlich informiert – die Folgen seiner Entscheidungen, d.h. deren sozialgestaltende Wirkungen, zu berücksichtigen.⁶⁴ Das Bild eines politischen, bewusst sozialgestaltenden Richters war für viele Standesgenossen allerdings eher ein Schreckensbild. Das gilt verstärkt für frühere Jahrzehnte: Bei der Gründung des Deutschen Richterbundes (DRB) 1909 gab es Diskussionen darüber, ob Richter überhaupt Standes-„Interessen“ vertreten

⁶¹ MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte*. Nachlaß, Teilbd. 3: *Recht*, hrsg. von Werner Gephart und Siegfried Hermes (MWG I/22-3), 2010, S. 624 ff.

⁶² PHILIPP HECK, *Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz*, 1932, S. 106 f.

⁶³ RUDOLF WASSERMANN, *Der politische Richter*, 1972.

⁶⁴ Das meinte wohl auch Bundesjustizminister *Hans-Jochen Vogel* 1979 in einer Rede vor dem Bundesgerichtshof mit „dem Richter als dem Katalysator gesellschaftlicher Prozesse“. Zitiert und kritisiert bei HANS HATTENHAUER, *Wandlungen des Richterleitbildes im 19. und 20. Jahrhundert*, in: Ralf Dreier/Wolfgang Sellert (Hrsg.), *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, 1989, S. 9, 31.

dürfen. In der Weimarer Zeit betonten die Vertreter des Deutschen Richterbundes die unpolitische Rolle des Richters jenseits des parlamentarischen Parteiengzänks.⁶⁵

Eine neue Variante ins Richterbild brachte die Reform des Deutschen Richtergesetzes im Jahre 2002. Verlangt wird nun vom Richter „die erforderliche soziale Kompetenz“.⁶⁶ (Wahrscheinlich wird demnächst auch eine „Gender-Kompetenz“ gefordert.) Der Rechtsausschuss des Bundestages verstand unter einer sozialen Kompetenz „insbesondere Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Identifikation mit dem Auftrag der Justiz, Fähigkeit zum Verhandeln und Ausgleich, Konflikt- und Entschlussfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, soziales Verständnis, gesellschaftliches Engagement, Gerechtigkeitssinn sowie verantwortungsbewusste Ausübung der [...] der dritten Gewalt anvertrauten Macht“.⁶⁷ In diesen Kontext gehört wohl das verstärkte Vordringen des Mediationsgedankens bis in die Bereiche der Justiz hinein, d.h. zu einem Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO. Vergleichsgespräche waren allerdings für die Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit seit jeher nichts Ungewöhnliches. Ungekrönte „Vergleichskönige“ gibt es schon lange.⁶⁸

65 In eine Äußerung des Präsidenten des Deutschen Richterbundes, *Johannes Leeb*, von 1921 interpretiert *Hans Hattenhauer* schon eine umfassende Kritik am „neuen Gesetzesrecht der Republik“ hinein (HATTENHAUER [Anm. 64], S. 14 f.). Zu ähnlichen Äußerungen aus dem Kaiserreich s. FRANZ RIß, Politik und Justiz, DRiZ 1910, Sp. 7, 9. – Die vom DRB (und *Hattenhauer*) beklagte Instrumentalisierung des Rechts hatte aber schon im Ersten Weltkrieg einen erheblichen Schub erlebt. – Aus der Aufarbeitung von 5.000 Selbstzeugnissen deutscher *Beamter* schließt *Hattenhauer* überdies darauf, dass die *Richter* keine „haßerfüllten Feinde“ der Republik gewesen seien (S. 16). Das hat aber nicht einmal *Kübler* behauptet, gegen den sich *Hattenhauer* richtet. Vgl. FRIEDRICH KARL KÜBLER, Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz. Versuch einer Deutung aus richterlichen Selbstzeugnissen, AcP 162 (1963), S. 104–128.

66 Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592, 2593):

§ 9 DRiG: Voraussetzungen für die Berufungen

In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7) und
4. über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt.

67 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 14/8629, S. 14. – Das BVerwG fügte noch hinzu die „Fähigkeit, sich gegenüber Nichtjuristen verständlich ausdrücken und ihnen komplexe Begriffe und Fragestellungen erläutern zu können“ (BVerwG 2 C 29.15 vom 22.9.2016, Rn. 17).

68 Aufgeweicht wird dadurch die traditionelle Abgrenzung gegenüber mediation / arbitration / conciliation oder auch die Differenzierung der Rollen von Ratgeber / Vermittler / Schlichter / Richter, die alle eine zentrale Rolle in der Diskussion um „Alternativen in der und zur Justiz“ spielten.

2 Schreckensbilder

Eine negative Variante eines Richterbildes – quasi ein Schreckensbild – ist, ganz unabhängig davon, ob sie tatsächlich existiert oder existierte, sicherlich der *Subsumptionsautomat*. Ihm fehlt die „persönliche Note“. Rechtsanwendung soll zwar gesetzesgebunden erfolgen, aber nicht mechanisch-automatisch. Verstanden als „Mund des Gesetzes“ hätte der Richter wohl noch eine gewisse Artikulationsmöglichkeit.

Ein besonderes Schicksal hat der (wie man ihn nennen könnte) „*positivistische*“ Richter erlebt, dessen Handlungsmaxime lautet „Gesetz ist Gesetz“. *Gustav Radbruch* pries ihn noch in seiner Rechtsphilosophie von 1932:

Für den Richter ist es Berufspflicht, den Geltungswillen des Gesetzes zur Geltung zu bringen, das eigene Rechtsgefühl dem autoritativen Rechtsbefehl zu opfern, nur zu fragen, was Rechtens ist, und niemals, ob es auch gerecht sei. [...] Wir verachten den Pfarrer, der gegen seine Überzeugung predigt, aber wir verehren den Richter, der sich durch sein widerstrebendes Rechtsgefühl in seiner Gesetzestreue nicht beirren läßt.⁶⁹

Nach 1945 hat er in seiner „Formel“ das Rechtsgefühl des Richters (an den die Formel adressiert ist) stark gemacht gegen Gesetze, die in einem „unerträglichen“ Widerspruch zur Gerechtigkeit stünden.⁷⁰ Der bloß gesetzestreue, gewissenlose Richter ist heute sicher kein Leitbild mehr.

Auf das negative Bild des „*politischen Richters*“ gerade in der Weimarer Zeit (im Kreis des Deutschen Richterbundes) hatte ich bereits hingewiesen. Von „links“, d.h. von Sozialdemokraten und Kommunisten, wurde dagegen der Richter der *Klassenjustiz* seit Anfang des Jahrhunderts (insbesondere von *Karl Liebknecht*⁷¹) kritisiert – ein Richter, der keine bewusste Rechtsbeugung begeht, sondern aufgrund seiner sozialen Herkunft im objektiven Interesse der herrschenden Klasse entscheidet – gegen Mitglieder der Arbeiterklasse und dann speziell in Weimar gegen „links“, auf dem rechten Augen dagegen blind.

Schreckensbilder werden auch personalisiert. Wenn die NS-Justiz oder die Justiz im SED-Staat thematisiert werden, tauchen fast unweigerlich Bilder von und Texte über *Roland Freisler* und *Hilde Benjamin* auf.⁷²

⁶⁹ GUSTAV RADBRUCH, Rechtsphilosophie. Studienausgabe, hrsg. von Ralf Dreier/Stanley L. Paulson, 1999, S. 84 f.

⁷⁰ GUSTAV RADBRUCH, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, SJZ 1946, Sp. 105, 107. *Radbruch* ist allerdings die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, wie ein „positivistisch“ deformierter Richter nach der NS-Zeit plötzlich ein Gefühl für das „Unerträgliche“ entwickelt haben sollte.

⁷¹ Vgl. dazu HUBERT ROTTLEUTHNER, Klassenjustiz?, Kritische Justiz 1969, S. 1–26.

⁷² Wer dann noch beide Formen der Diktatur nicht bloß vergleicht, sondern auch angleicht („fast 60 Jahre Diktatur in Deutschland“), der bringt beide Personen zusammen, so RUDOLF WASSERMANN, Freisler und Benjamin als Exponenten totalitärer Justiz, DRiZ 1994, S. 281–285. *Benjamin* fällt in den gut drei Jahren am OG zwei Todesurteile, *Freisler* am Volksgerichtshof von August 1942 bis Februar 1945 circa 2.600.

3 Galerie: Klassifikationen, Typologien

Schließlich gibt es noch eher neutrale Klassifikationen von Richtertypen. Nachdem *Wolfgang Kaupen* von Juristen im Allgemeinen als den „Hütern von Recht und Ordnung“⁷³ gesprochen hatte, habe ich selbst einmal unter den Richtern differenziert zwischen:⁷⁴

- dem devoten Gesetzespriester, der im Gehorsam der gesetzgebenden Autorität gegenüber die Gesetzesanwendung zelebriert;
- dem charismatischen Gesetzespriester, bei dem Rechtsprechung die „personhafte Entäußerung des Verkündenden“⁷⁵ sei;
- dem Sozialingenieur;⁷⁶
- oder dem Sozialarzt, einem karitativen Gesetzespriester, der die Schutzfunktion des Rechts betont – also eine Art Sozialtherapeut.

Dieter Simon gliederte die Kapitel seiner Arbeit „Die Unabhängigkeit des Richters“⁷⁷ mit einer Reihe von Richterbildern – eine Gliederung, die nicht chronologisch zu verstehen ist:

- der unabhängige Richter
- der abhängige Richter
- der historische Richter
- der ungebundene Richter
- der politische Richter
- der durchschaute Richter
- der künftige Richter.

In der Autobiographie von *Thomas Dieterich* findet sich das „Richter-Typogramm“⁷⁸ von: Dogmatiker, Ideologen, Bürokraten, Pragmatiker. Das ließe sich gewiss variieren. Unter den Richtern des BVerfG pflegt man zu unterscheiden zwischen denjenigen, die

73 WOLFGANG KAUPEN, *Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen – Eine soziologische Analyse*, 1969.

74 HUBERT ROTTLEUTHNER, *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft*, 1973, S. 24 ff.

75 ERNST FORSTHOFF, *Recht und Sprache, Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik*, 1940, S. 5. Priester und Richter seien „Urgestalten der volklichen Welt“ (S. 6). – *Konrad Zweigert* verlangte in einer ethisierten (stärker irrationalen) Rechtsordnung ein Charisma des Richters als Basis des Vertrauens in die Justiz (DERS., *Zum richterlichen Charisma in einer ethisierten Rechtsordnung*, in: Theodor Eschenburg/Theodor Heuss/Georg-August Zinn (Hrsg.), *Festgabe für Carlo Schmid zum 65. Geburtstag*, 1962, S. 299, 309 f.).

76 S. wiederum KONRAD ZWEIFERT, *Vom Rechtsheiligen zum Sozialingenieur*, *Die Zeit* vom 21.2.1969, S. 56.

77 DIETER SIMON, *Die Unabhängigkeit des Richters*, 1975.

78 DIETERICH (Anm. 49), S. 108.

eine Justizkarriere absolviert haben, die aus dem universitären Bereich stammen und den „sonstigen“ (aus Politik, Verwaltung, Anwaltschaft).

Wenn es die Funktion von Leit- und Schreckensbildern sein sollte, die Homogenität der Richterschaft zu festigen, so zeigen die Typologien – wenn sie sich auf tatsächliche Typen beziehen – eine hohe Diversität. Die Richterschaft ist nicht homogen.⁷⁹ Sollten die Typologien normativ gemeint sein, so indiziert eine Vielfalt von „Typen“ einen mangelnden Konsens über die Rolle, die ein Richter ausüben soll.

Aber was soll das ganze Gerede über „Richterbilder“ – über Leitbilder, Schreckensbilder oder Typen von Richtern? Was ist die Funktion solcher Bemühungen? Meine Vermutung ist die, dass mit der Propagierung von Richterbildern auf spezifische Probleme der Profession reagiert wird. Bei der Behandlung der Frage, um welche Probleme es sich dabei handelt, verbinde ich im Folgenden eine systematische mit einer ziemlich brüchigen chronologischen Betrachtung. Ich gehe davon aus, dass es eine Reihe von Problemen gibt, die sich im letzten Jahrhundert (worauf sich meine Betrachtung konzentriert) durchhalten, die aber auch ihre Konjunkturen hatten, die mal im Fokus standen, dann wieder entrückten, und auf die verschiedene Antworten gegeben wurden.

4 Durchgängige Probleme der Richterschaft

In den Selbstzeugnissen der Richterschaft werden ziemlich durchgängig folgende Probleme thematisiert:

- das Verhältnis einer sich als unabhängig verstehenden Justiz zu den anderen politischen Gewalten: der *Gesetzgebung* wie der *Justizverwaltung* (mit Dienstaufsicht und Beurteilungswesen, Fragen der Ernennung, Beförderung u.a.);
- die besondere Ausprägung im Verhältnis von Justiz und Politik in Deutschland, die aus den zahlreichen radikalen *Regimewechseln* (1918/19 – 1933 – 1945/49 – 1989/90) erwuchs, sowie ferner die Frage, wie sich die Wechsel im politischen System hinsichtlich der Kontinuität und Diskontinuität von Positionen und Einstellungen in der Justiz auswirkten;
- Probleme des *Sozialprestiges* (dazu lassen sich auch Fragen der Besoldung, der materiellen Arbeitsausstattung, der Arbeitsbelastung und des Vertrauens in die

⁷⁹ Vom Deutschen Richterbund als der homogenisierenden Standesorganisation spaltete sich der Republikanische Richterbund 1921 bis 1933 ab (vgl. dazu BIRGER SCHULZ, Der Republikanische Richterbund (1921–1933), 1982). In der BRD existieren neben dem Deutschen Richterbund die Neue Richtervereinigung (NRV) und die Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ver.di. – Homogenisierend für den Juristenstand im Allgemeinen war zuvor der Deutsche Juristentag, gegründet 1860, und die Durchsetzung des „Einheitsjuristen“ nach 1870. Vgl. dazu JOACHIM RÜCKERT/JEAN-LOUIS HALPÉRIN, Der Juristenstand als Gegenstand historischer Forschung und die Geschichte des juristischen Felds in Deutschland, ZRG GA 134 (2017), S. 223.

- Justiz⁸⁰ zählen; mit diesem Aspekt hängt auch das oftmals problematisierte Verhältnis von Justiz und Presse zusammen);
- die Frage der „Entbeamtung“ – hier gibt es Zusammenhänge und Überschneidungen mit den beiden Themen Unabhängigkeit (insbesondere gegenüber der Justizverwaltung) und Prestige;
 - die Zulassung von *Frauen* zur Richterschaft sowie
 - das *Laienelement*.

Meine These oder Vermutung ist nun die, dass die verschiedenen Richterbilder am besten verstanden werden können vor dem Hintergrund dieser Problemfelder. In diesem Kontext lassen sie sich in den verschiedenen Perioden der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts interpretieren.

5 Problemfelder und Richterbilder

a) Gesetzgeber

Das Verhältnis der Justiz zum *Gesetzgeber* bildet wohl das zentrale, durchgängige Thema. In diesem Kontext werden immer wieder die klassischen Richterbilder vom „Mund des Gesetzes“ oder vom „Subsumtionsautomaten“ bemüht. Im Kaiserreich und in der Weimarer Republik wendet sich der Deutsche Richterbund gegen die Figur eines „*politischen Richters*“ (der sich legislative Befugnisse anmaßt). Die Sphäre der Rechtsprechung wird getrennt von der „Politik“ mit ihrem parlamentarischen Streit; die Justiz orientiere sich am „Wesen“ des Staates und passe sich nicht der zufälligen „Staatsform“ der parlamentarischen Demokratie an. Für das Kaiserreich⁸¹ und die Weimarer Republik resümierte *Friedrich Karl Kübler* seine Analyse von Beiträgen in der DRiZ (die seit 1909 erschien):

[D]er deutsche Richter war [...] um so gesetzestreu, je autoritärer der deutsche Staat verfaßt war; in dem Maße, in dem das Gemeinwesen sich demokratisierte, wurde dem Richter die Verbindlichkeit des Gesetzes problematisch.⁸²

⁸⁰ Zum historischen Fall: ROBERT KUHN, Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928). Der Kampf um die „Republikanisierung“ der Rechtspflege in der Weimarer Republik, 1983. HATTENHAUER (Anm. 64), S. 17 behauptet allerdings, dass die Justiz etwa ab 1926/27 ihren Frieden mit dem neuen Staat gefunden habe.

⁸¹ Schon vor dem Ersten Weltkrieg findet sich die Kritik am parlamentarischen Parteiengezänk, von dem sich die Justiz als Hüterin der Sachlichkeit fernhalten müsse; z.B. Oberamtsrichter RIß (Anm. 65), S. 9. Vgl. HUBERT ROTTLEUTHNER, Die gebrochene Bürgerlichkeit einer Scheinprofession. Zur Situation der deutschen Richterschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts, in: Hannes Siegrist (Hrsg.), Bürgerliche Berufe. Zur Sozialgeschichte der freien und akademischen Berufe im internationalen Vergleich, 1988, S. 145, 152. Dort in Anm. 47 (S. 164) auch Zahlen zu den Richtern, die zugleich Mitglieder des Reichstages oder des Preußischen Abgeordnetenhauses waren (ca. 7–10 % der Mitglieder).

⁸² FRIEDRICH KARL KÜBLER, Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz, AcP 162 (1963), S. 106. – *Küblers* Untersuchungsgegenstände sind uneinheitlich: Er behandelt nicht den NS (die DRiZ

An der bundesdeutschen Rechtsprechung, besonders der des BGH im Familien- und Sexualstrafrecht, kritisierte *Kübler* die Berufung auf eine überpositive Werteordnung. Auch so lässt sich die Verbindlichkeit des Gesetzes relativieren.

Die Figur des politischen Richters bildete einen zentralen Punkt beim Streit um eine *Verfassungsgerichtsbarkeit* in den 1920er Jahren. *Carl Schmitt* sah den Fachrichter als „Rechtsmaschinisten“ im Unterschied zu den politischen Richtern eines Verfassungsgerichts.⁸³ Diese politisch sehr durchsichtige Unterscheidung von Rechtsetzung und Rechtsanwendung machte *Hans Kelsen* nicht mit, der das dezisionistische Element in jeder richterlichen Entscheidung betonte.⁸⁴

Richterbilder werden häufig von der akademischen Rechtslehre angeboten (anscheinend vor allem im Rahmen von Beiträgen zur juristischen Methodenlehre); sie sind selten Artikulationen der richterlichen Profession selbst. So war es Professor *Eugen Ehrlich*, der Anfang des 20. Jahrhunderts eine „freie Rechtsfindung“⁸⁵ propagierte, die dann auch zum Bild des „königlichen Richters“ führte. *Philipp Heck* favorisierte einen „denkenden Gehorsam“ des Richters. *Radbruch* pries 1932 den gehorsamen Richter, der dem Gesetz auch gegen die Stimme seines Gewissens folge (S. 54). Die maßgeblichen Arbeiten zu Richterrecht oder richterlicher Rechtsfortbildung angesichts des sozialen Wertewandels oder technischer und medizinischer Innovationen entstammen akademischen Arbeiten.⁸⁶ Von einem Richter (*Wassermann*) wird 1966 der *politische Richter* propagiert, nicht im Sinne des „politischen“ Verfassungsrichters, sondern des sich in Richtung Emanzipation und Demokratisierung engagierenden Richters.

Wie sah es im NS mit dem Verhältnis Gesetzgebung – Justiz aus: Im November 1933 betonte Staatssekretär *Freisler*, dass der Richter keine Befugnis zur Rechtsetzung habe, auch nicht wenn er meint, dass das alte Recht nicht mit der nationalsozialisti-

erschien noch bis 1935), für Weimar führt er auch Urteile zum Republikenschutzgesetz (S. 116 ff.) und die Eingabe des Richtervereins am RG von 1924 an (S. 114). Die DDR taucht nicht auf. Für die BRD zieht er nicht mehr die DRiZ oder Stellungnahmen des Deutschen Richterbundes heran, sondern schaltet um auf Urteile speziell des BGH zu Familienrecht und Kuppelei.

83 CARL SCHMITT, Das Reichsgericht als Hüter der Verfassung, in: Otto Schreiber (Hrsg.), Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben: Festgabe der juristischen Fakultät zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts, Bd. 1, 1929, S. 154–178; DERS., Der Hüter der Verfassung, AÖR 55 (1929), S. 161–237, erweitert: DERS., Der Hüter der Verfassung, 1931; als Reaktion auf HANS KELSEN, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit (Staatsrechtslehrertagung Wien 1928), VVDStRL 1929, S. 30–88, 117–123.

84 HANS KELSEN, Wer soll Hüter der Verfassung sein? Die Justiz 1931, S. 576–628.

85 EUGEN EHRLICH, Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft (Vortrag, gehalten vor der Juristischen Gesellschaft in Wien am 4.3.1903; wieder abgedruckt in: DERS., Recht und Leben, Gesammelte Schriften zur Rechtstatsachenforschung und zur Freirechtslehre, 1967, S. 170–202).

86 Klassisch: GÜNTER LESS, Von Wesen und Wert des Richterrechts. Eine rechtsanalytische und -kritische Studie, 1954; JOSEF ESSER, Richterrecht, Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht, in: Josef Esser/Hans Thieme (Hrsg.), Festschrift für Fritz von Hippel zum 70. Geburtstag, 1967, S. 94–130.

schen Weltanschauung übereinstimmt. Der Führer setzt das Recht⁸⁷ – und er schützt es nach *Carl Schmitt* auch: *Hitler* war der „oberste Gerichtsherr“.⁸⁸ Das Richterbild gewinnt allerdings noch weitere Nuancen, auf die ich gleich eingehen werde (s.u. zum königlichen Richter).

Für die DDR ist die Situation ziemlich klar; es gab kein Infragestellen gesetzlicher Regelungen und/oder der Parteidirektiven. In der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ)/DDR gab es keine Naturrechts-Renaissance. In der DDR gelang den Machthabern eine effektive Steuerung⁸⁹ über die Gesetzesbindung hinaus, erhöht durch die Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Parteilichkeit – effektiver als im NS.⁹⁰

b) Regimewechsel in Deutschland

Die vielen *Regimewechsel in Deutschland* (1918/19 – 1933 – 1945/49 – 1989/90) produzierten eine Reihe von Richterbildern: den *opportunistischen* Richter, der sich jedem jeweiligen System anpasste („Jurist unter vier Reichen“); der *überzeugte* Richter, der sich der Weltanschauung eines Regimes verschrieb und sich nach dessen Untergang vielleicht einer *reeducation* unterzog, um wieder in die Spur zu kommen. Wir haben ganz unterschiedliche Mengen von *entlassenen* Richtern – nach 1919 geschah nichts; 1933 genügte ein Anteil von 10–15 % der Richterschaft, um mit dem Rest sehr gut arbeiten zu können; in der SBZ fand ein radikaler Abbau der juristischen Eliten statt, der zu einer erheblichen Entprofessionalisierung führte. Nach 1990 kam es in den neuen Bundesländern zu geringen, uneinheitlichen Übernahmequoten. Untergegangene Regime hinterlassen für ihre Nachfolger oft *belastete* Richter, die allerdings nach 1945 im Westen ziemlich ungeschoren davorkamen – dann liegt das Bild einer „Krähenjustiz“⁹¹ nahe. Und ganz selten gibt es *widerständige* Richter, die nach einem Regimewechsel gepriesen werden (wie etwa Richter *Lothar Kreyszig*, der sich im NS der Beteiligung an den Euthanasiemorden widersetzte). – Wenn nach einem Regimewechsel mit strafrechtlichen Mitteln gegen das vergangene Unrecht vorgegangen

⁸⁷ ROLAND FREISLER, *Recht, Richter und Gesetz*, Deutsche Justiz vom 23. Nov. 1933, S. 694 ff. (695).

⁸⁸ CARL SCHMITT nach den *Röhm-Morden*: Der Führer schützt das Recht. Zur Reichstagsrede *Adolf Hitlers* vom 13. Juli 1934, DJZ vom 1.8.1934, S. 945; wieder abgedruckt in: DERS., *Positionen und Begriffe: im Kampf mit Weimar, Genf, Versailles 1923–1939*, 1940, S. 199–203. In seinem Rechtfertigungseifer war ihm ROLAND FREISLER zuvorgekommen mit seinem Aufsatz „Des Führers Tat und unsere Pflicht“, der am 6. Juli 1934 in der Deutschen Justiz, S. 850 f., erschien.

⁸⁹ Vgl. HUBERT ROTTLEUTHNER, *Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte*, 1994.

⁹⁰ Vgl. JAN SCHRÖDER, *Rechtswissenschaft in Diktaturen. Die juristische Methodenlehre im NS-Staat und in der DDR*, 2016, und die Rezension: HUBERT ROTTLEUTHNER, ARSP 103 (2017), S. 427–431.

⁹¹ Vgl. HUBERT ROTTLEUTHNER, *Krähenjustiz*, in: Dick de Mildt (Hrsg.), *Staatsverbrechen vor Gericht. Festschrift für Christiaan Frederik Rüter zum 65. Geburtstag*, 2003, S. 158–172; überarbeitet in: DERS., *Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945*, 2010, S. 95–115.

wird, taucht das Bild der „Siegerjustiz“ auf – als Vorwurf gegen die Alliierten nach 1945 und nach 1990 gegen die westdeutsche Justiz.⁹²

Allen Regimen im Deutschland des 20. Jahrhunderts, mit Ausnahme des der Weimarer Zeit, gelang jedenfalls die Sicherung der Konformität des Rechtsstabes, d.h. die Richterschaft agierte im Rahmen eines mehr oder weniger großen Spektrums von Erwartungen des Gesetzgebers und der Regierung.

Das Thema Regimewechsel erlaubt es, eine Verbindung zum ersten Teil meines Beitrages dadurch herzustellen, dass man vergleichen könnte, wie die jeweilige Justiz *zeitgenössisch* in Bildern dargestellt und wie sie *unter den Folgeregimen* bebildert wird. Bilder sind das favorisierte Medium der Erinnerungspolitik. Das war schon bei den Katalogen zu den Ausstellungen über die NS-Justiz und die DDR-Justiz zu sehen. Am bekanntesten ist wohl der Fall der Filmaufnahmen der Volksgerichtshof-Prozesse nach dem 20. Juli 1944 unter dem rasenden *Roland Freisler*. Die Aufnahmen zeigten einen Vorsitzenden, der anscheinend nicht zu dem Richterbild passte, das man meinte, dem deutschen Publikum im NS vorführen zu können. Erst nach 1945 wurden diese Filmaufnahmen gezeigt. Sie gehören nun zum geschichtspolitischen Standardrepertoire, wenn es um die NS-Justiz geht.

c) Prestige

Als Reaktion auf einen Verlust des *Prestiges* durch eine vermeintliche Deklassierung zu einem bloßen Rechtsautomaten zu Beginn des 20. Jahrhunderts interpretierte *Max Weber* die Entstehung der Freirechtsbewegung, und zwar als eine „interne Standesideologie der Rechtspraktiker“.⁹³ Mit *Hermann Kantorowicz* wird man eine „methodologische“ Richtung der Freirechtsbewegung, die sich vor allem aus akademischen Kreisen entwickelte (*Ehrlich, Kantorowicz*), von einer „Justizreformbewegung“ vor allem in Kreisen der Rechtspraktiker unterscheiden können.⁹⁴ Methodologisch geht es um das Verhältnis des Richters zum Gesetz, zum Gesetzgeber, um Auslegungsspielräume, freie Rechtsfindung; justizreformerisch geht es – wie *Weber* sagt – um das „Bestreben der zunehmend in Interessenverbänden zusammengeschlossenen modernen Rechtspraktiker nach Erhöhung des Standeswürdegefühls durch Erhöhung des Machtbewußtseins“⁹⁵ – also um das Sozialprestige. Dafür bot *Franz Adickes* 1906 in seiner Rede im Preußischen Herrenhaus das Bild des englischen Richters als

⁹² Auf dem Symposium wurde das Bild des „fremden“ Richters angeführt. Gemeint waren damit Richter internationaler Gerichte, wie des Europäischen Gerichtshofs, die Jurisdiktion auch über „fremde“ Staatsangehörige haben. Die Figur der Siegerjustiz wäre ein weiterer Fall einer „fremden“ Gerichtsbarkeit.

⁹³ WEBER (Anm. 61), S. 624.

⁹⁴ HERMANN KANTOROWICZ, Methodenreform und Justizreform, DRiZ 1911, Sp. 349 ff. (354).

⁹⁵ WEBER (Anm. 61), S. 631.

eines *Richterkönigs* an.⁹⁶ Beiden Strömungen – der methodologischen wie der justiz-reformerischen – war kein Erfolg beschieden. Der Deutsche Richterbund sprach sich für eine strikte Gesetzesbindung aus.⁹⁷ Es wurden zwar Exkursionen nach England organisiert, aber wohl nur, um dort zu lernen, dass eine Reduktion der Richterzahl wie in England im Deutschen Reich unmöglich war, ebenso wie eine Erhöhung der Besoldung.

Die Frage der Besoldung war überdies bis zur Gründung des Deutschen Richterbundes 1909 heikel, weil große Teile der Richterschaft sich dagegen sperrten, sich als „Interessengruppe“ zu organisieren. Sie sollte dem „Allgemeinen“ dienen und keine Standesinteressen verfolgen.⁹⁸ Der Richterschaft blieb ein neidvoller Blick auf ihre *Bezugsgruppen*: auf die im Kaiserreich deutlich bevorzugten Verwaltungsjuristen, auf Ärzte, Oberlehrer, Ingenieure und Anwälte (die Zahl der Anwälte überstieg übrigens im Jahr 1909 die der Richter). Es finden sich sogar Vergleiche hinsichtlich des Lebenseinkommens mit einem Maurer, den ein Richter erst nach dem 45. Lebensjahr einholte.⁹⁹

Das Bild des königlichen Richters taucht wieder bei den Nationalsozialisten auf,¹⁰⁰ allerdings eingebunden in die Hierarchie von Führern. Der Richter selbst hatte eine Autorität gegenüber dem Publikum zu sein, eine Führerpersönlichkeit, ein „Rechtswahrer“. 1935, nach gelungener Konformitätssicherung, zwei Jahre nachdem *Freisler* den Richtern die Befugnis zur Setzung neuen Rechts abgesprochen hatte, klang es bei ihm schon anders, lockerer:

Die Weltanschauungsgebundenheit im Nationalsozialismus gibt auch dem Richter die Freiheit souveräner Gesetzesauslegung und Gesetzesanwendung. Sie macht aus ihm erst den ‚königlichen Richter‘, der in Wahrheit nur dem Rechte und seinem Gewissen unterworfen ist.¹⁰¹

96 FRANZ ADICKES (1846–1915; nach seinem Assessorexamen [1873] ging er in die Kommunalverwaltung; als Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. [1890–1912] war er Mitglied des Preußischen Herrenhauses), Rede vom 30.3.1906. Sie ist interessanterweise abgedruckt in DRiZ 1965, S. 258–264. Zur zeitgenössischen Diskussion vgl. ROTTLEUTHNER (Anm. 74), S. 163.

97 Resolution auf dem 2. Deutschen Richtertag im September 1911. Vgl. ROTTLEUTHNER (Anm. 74), S. 150 f.

98 Vgl. ROTTLEUTHNER (Anm. 74), S. 152 f.

99 Vgl. ROTTLEUTHNER (Anm. 74), S. 157 f. und S. 161: 1922 hatte sich die Einkommensrelation eines hohen Beamten gegenüber einem ungelerten Arbeiter auf 2:1 verringert, nach 7:1 im Jahr 1913. – Zu den Bezugsgruppen vgl. auch ROTTLEUTHNER, S. 154, 156, 159.

100 Einen Zusammenhang zwischen Freirechtsbewegung und dem Rechtsdenken im Nationalsozialismus stellt OKKO BEHRENDIS her: Von der Freirechtsschule zum konkreten Ordnungsdenken, in: Ralf Dreier/Wolfgang Sellert (Hrsg.), *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, 1989, S. 34–79.

101 ROLAND FREISLER, *Richter und Gesetz*, in: Hans Heinrich Lammers/Hans Pfundtner (Hrsg.), *Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates*, 1. Bd., 1935, S. 9 f. – *Hitler* hatte allerdings schon in seiner Regierungserklärung vom 23. März 1933 die „Elastizität der Urteilsfindung zum Zweck der Erhaltung der Gesellschaft“ gepriesen (Verhandlungen des Deutschen Reichstags, Bd. 457, S. 28).

Da haben wir ihn also wieder: den königlichen Richter.¹⁰²

Ähnlich emphatisch klingt es dann 1939 bei *Curt Rothenberger*.¹⁰³ Aufgabe des Richters sei die Sicherung der völkischen Gemeinschaft. Der Richter sei „souveräner Wahrer der Lebensgesetze der Gemeinschaft und damit einer der vornehmsten Vollstrecker des Führerwillens“. ¹⁰⁴ Der Führer sei „oberster Gerichtsherr“. Der einzelne Richter sei nicht nur ans Gesetz gebunden, sondern, politisch denkend, an die einheitlich geschlossene Weltanschauung des Führers. Die richterliche Unabhängigkeit werde durch die Bindung an die Weltanschauung gesteigert. Die Rechtsprechung erfolge im unmittelbaren Auftrag des Führers.¹⁰⁵ Der Richter sei der eigentliche Gestalter, der „Verkörperer der Rechtsidee“, ¹⁰⁶ verlangt ist eine „starke souveräne nationalsozialistische Richterpersönlichkeit“. ¹⁰⁷ Der Richter sei nicht Gesetzesanwender, sondern Rechtsfinder, Rechtsgestalter, Rechtsschöpfer.¹⁰⁸

Der Richter dürfe keine Anweisungen erhalten, weil er „unmittelbarer Verkünder des Führerwillens“¹⁰⁹ sei. Damit spricht *Rothenberger* ein weiteres Thema an: die „Heraushebung des Richters aus der allgemeinen Beamtenschaft“. ¹¹⁰ Richter sollten lebenserfahren sein, nicht zu jung. Dann müssten aber auch Anreize geboten werden für Personen, die schon einen anderen Beruf hatten: „nur wenige und qualitativ hervorragende Männer“¹¹¹ seien geeignet. Der Richter sei unabsetzbar und unversetzbar, er bedürfe eines eigenen Richtergesetzes. Die Zahl der Richter und der Instanzen müsse gesenkt, deren Gehalt erhöht werden.¹¹² Damit nimmt er alte Forderungen des Deutschen Richterbundes auf. Dieser hatte schon 1911 und 1923 die Herauslösung der Richter aus der Beamtenschaft gefordert. Was die Besoldung angeht, so ist in der Zeit des NS bemerkenswert, dass erstmalig alle Assessoren in der Probe- und der (verkürzten) Anwärterphase besoldet wurden (bei erheblicher Reduzierung der Zahl der

102 Das wiederholt sich, z.B. bei HERMANN SCHROER, *Der königliche Richter*, DRiZ 1935, S. 2, oder bei KURT SCHMIDT-KLEWENOW, *Die Bindung des Richters an das Gesetz*, DR 1939, S. 337, 341: „Der Richter kann heute ein Richterkönig im wahrsten Sinne des Wortes sein. Voraussetzung dafür ist [...] die verantwortungsfreudige nationalsozialistische Führerpersönlichkeit.“

103 CURT ROTHENBERGER, *Die Stellung des Richters im Führerstaat*, DR 1939, S. 831–833. – Zu ROTHENBERGER vgl. BÄSTLEIN (Anm. 38), S. 74–145; SCHOTT (Anm. 38).

104 ROTHENBERGER (Anm. 103), S. 831.

105 ROTHENBERGER (Anm. 103), S. 832.

106 CURT ROTHENBERGER, *Die ersten Gedanken über den Aufbau einer nationalsozialistischen Rechtspflege*, DJ 1942, S. 565 (vom 4.9.1942, ab August 1942 war er Staatssekretär im Reichsjustizministerium [RJM]).

107 ROTHENBERGER (Anm. 106), S. 566.

108 ROTHENBERGER (Anm. 106), S. 568.

109 ROTHENBERGER (Anm. 103), S. 832.

110 ROTHENBERGER (Anm. 103), S. 833.

111 ROTHENBERGER (Anm. 106), S. 568.

112 Ähnlich auch ROTHENBERGER (Anm. 106), S. 566 ff.: Der Richter muss „richten wie der Führer“ (S. 566). Im Unterschied zu Beamten hat der Richter unmittelbar einen Auftrag zur Rechtsprechung. Ziel sei ein „Berufsstand von höchsten ethischen Werten“, kein „Beamtenrichter“ (S. 566 f.).

Assessoren), die Referendare erhielten einen Unterhaltszuschuss.¹¹³ Die Richterbezüge stiegen leicht an.

Die alte Forderung¹¹⁴ nach einer „*Entbeamtung*“ der Richterschaft wurde erst mit dem DRiG 1961 und der Einführung der R-Besoldung 1975 erfüllt.¹¹⁵ In der DDR stellte sich das Problem nicht: Es gab keine Beamten mehr, als Staatsfunktionäre erhielten Richter eine mäßige Besoldung (die sogar mit der eines Justiz-Wachtmeisters verglichen wurde).¹¹⁶

d) Richterinnen

Was Männer über *Frauen als Richterinnen* bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts gesagt haben, sprengt alle Dimensionen heutiger *political correctness*. Der vierte Deutsche Richtertag lehnte 1921 die Zulassung von Frauen zur Richterschaft ab.¹¹⁷ 1922 öffnete der Gesetzgeber Frauen den Zugang zu den juristischen Berufen (d.h. zum juristischen Vorbereitungsdienst). Es dauerte noch bis 1928, ehe in Deutschland die erste Frau Richterin wurde (s.o. Anm. 11). Im NS gab es dann einen drastischen Rückfall: Frauen wurden nicht mehr zum Jura-Studium und zum Justizdienst zugelassen.¹¹⁸ Die

113 Näheres dazu bei ROTTLEUTHNER, Karrieren und Kontinuitäten (Anm. 91), S. 47 ff.

114 Schon zu finden in FRANK RIß, Rückblick und Ausblick, DRiZ 1914, Sp. 5, 13: „Anerkennung des tiefgehenden Unterschieds zwischen Richtertum und Beamtentum“.

115 Die Amtsrichter *Otto Pulch* und *Walther Priepke* vom Hessischen Richterbund verklagten 1966 die hessische Landesregierung wegen mangelnder Fürsorge auf Zahlung einer angemessenen Alimentation („Ein Richter, der nicht angemessen bezahlt wird, ist in seiner unabhängigen Rechtsprechung gefährdet.“ [SPIEGEL vom 1.4.1968, S. 98]). Dies wurde von Teilen der Richterschaft als degoutant empfunden (SPIEGEL vom 20.6.1966, S. 34). – Ein Richter in Hessen mit R1 kann heute feststellen, dass er mehr verdient als ein Beamter im höheren Dienst, beginnend mit A13 (abgesehen von Stufe 3; und in Bayern erheblich mehr als in Hessen).

116 „Der Polizei-Wachtmeister, der den untersuchungsgefangenen Angeklagten vorführte, hatte in der Regel ein höheres Gehalt als der dem Gericht vorsitzende Richter.“ (WOLFGANG BEHLERT, Organisation und sozialer Status der Richter und Rechtsanwälte in der DDR, KJ 1991, S. 184–197 [189 f.]) – *Behlert* nennt ein Richter-Salär von „etwas mehr als 1.000,- Mark“.

117 Vgl. allgemein: Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation, 1900–1984*, 1984.

118 1933 war sagbar: „Die Hereinnahme der Frauen in die Gerichtsbarkeit bedeutete ein schweres Unrecht gegen den Mann wie gegen die Frau selbst. Das Unrecht wider den Mann gipfelt in dem Einbruch in den altgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates. Sieht man von dem sagenhaften Amazonenvolke und einigen wilden Völkerstämmen der Vergangenheit ab, so war der Aufbau des Staates bei allen Völkern und zu allen Zeiten männlich. [...] Die Frauen sind nur Platzhalter für ihre Nachkommenschaft. Ihr eigentlicher Beruf, auch auf dem Throne, ist die Mutterschaft [Queen *Victoria* (1819–1901) hatte neun Kinder, ohne die Mutterschaft als ihren eigentlichen Beruf anzusehen, H.R.]. [...] Jene Gesetze bedeuten aber auch insofern eine Sünde gegen den Mann, als die Frauen den Männern Amt und Brot wegnehmen konnten, und das in Zeiten ärgster Bedrängnis. Die Kehrseite war freilich schon eine Sünde gegen die Frau durch die Ausschaltung der Heiratsmöglichkeit. [...] Seit Jahren wird von weiten Kreisen gewünscht, dass die Gesetze beseitigt werden möchten, damit der deutschen Frau ihre schönste Tugend, die echte holde Weiblichkeit zurückgegeben wird. Das würde

Zahl der Richterinnen reduzierte sich 1938 auf zehn (von ca. 14.000 Richtern); zum 1.1.1942 waren es nur noch acht.¹¹⁹ Allerdings – und das ist ein besonderer Aberwitz – bat Staatssekretär *Freisler* in einer Rundverfügung des RJM vom 9. Dezember 1939 darum, Amtsbezeichnungen weiblichen Beamten in der weiblichen Form beizulegen.¹²⁰

Nach 1945/49 nahm der Anteil von Frauen in der Richterschaft in der SBZ/DDR rasch zu. 1989 waren dort über 50 % der Richter Frauen, die aber offiziell nicht als Richterin bezeichnet wurden.¹²¹ Allerdings nahm der Anteil der Frauen in der Hierarchie eines Gerichts und der Instanzen ab.¹²² Im Westen dauerte es lange, bis Frauen einen größeren Raum in der Justiz einnahmen oder gar in hohe und höchste Positionen¹²³ aufrückten (nämlich bis 1994, als *Jutta Limbach* Präsidentin des BVerfG wurde). Zum 31.12.2018 betrug der Frauenanteil in der deutschen Justiz 45,7 %.¹²⁴

e) Laienrichter

Wenn die Richterschaft eine Profession bilden sollte, dann innerhalb der Gruppe der Volljuristen mit der „Befähigung zum Richteramt“ in Abgrenzung von den *Laienrich-*

gewiß von der Mehrzahl der deutschen Frauen selbst begrüßt werden, und es steht zu hoffen, daß die nationale Regierung baldigst dem entsprechen wird.“ (HEINZ DIETRICH, Der Beruf der Frau zur Rechtsprechung, Deutsche Juristen-Zeitung 1933, Sp. 1255, 1258).

119 Am 20. Dezember 1934 erging das Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung, das Frauen als Anwälte nicht mehr zuließ.

120 „In jedem Falle widerspricht die Verwendung der männlichen Form der Amtsbezeichnungen für weibliche Beamte dem gesunden Sprachempfinden. Im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung in allen Verwaltungen bitte ich deshalb im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern, Amtsbezeichnungen, die in den Besoldungsordnungen in der männlichen Form vorgesehen sind, weiblichen Beamten künftig nur noch in der weiblichen Form beizulegen.“ – Vgl. dazu HUBERT ROTTLEUTHNER, Richterinnen und Richter: in der deutschen Justiz und in der deutschen Sprache, DRiZ 1995, S. 384–386. – Die Genderforschung kann hier noch fündig werden: Bereits 1937 bestimmte ein Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern (24. Mai 1937, RMin.Bl.i.V., S. 885), dass unverheiratete weibliche Personen die Bezeichnung „Frau“ auch ohne amtliche Genehmigung führen durften. Dieses Erbe wurde in der DDR wieder aufgenommen: s. die Verfügung über die Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen vom 15. Dezember 1951 (MBL. S. 140). Vgl. RITA PAWLOWSKI, Das Fräulein im Osten, WerkstattGeschichte 10 (2001), Heft 29, S. 115–117.

121 *Hilde Benjamin* hatte sich schon bei der Organisation der Volksrichterlehrgänge für eine Erhöhung des Frauenanteils eingesetzt. Sie war aber „Vizepräsident des OG“ (1949–1953) und „Minister der Justiz“ (1953–1967).

122 Einige Zahlen für Kreis- und Bezirksgerichte von 1957 bis 1981 bei HUBERT ROTTLEUTHNER, Das Ende der Fassadenforschung: Recht in der DDR (Teil 1), ZfRSoz 1994, S. 208–243 (231 ff.). Danach gab es an Kreisgerichten 1979: 51,1 % Frauen, aber nur 23,2 % Direktorinnen; an den Bezirksgerichten (BG) 1981: 42,1 % Frauen; wohl nur drei von fünfzehn BG-Direktoren waren Frauen (20 %).

123 Frauen als Präsidentinnen von Bundesgerichten: *Jutta Limbach* (BVerfG 1994–2002), *Iris Ebling* (BFH 1999–2005), *Ingrid Schmidt* (BAG seit 2005), *Marion Eckertz-Höfer* (BVerwG 2007–2014), *Bettina Limperg* (BGH seit 2014). Am BSG gab es bislang keine Präsidentin, obwohl der Frauenanteil in der Sozialgerichtsbarkeit mit 48,7 % (31.12.2018) am höchsten ist.

124 Die Zahlen werden alle zwei Jahre vom Bundesamt für Justiz veröffentlicht.

tern. Das Rechtsprechungsmonopol der gelehrten Juristen (das es in Deutschland erst seit dem 15./16. Jahrhundert gab) war durch Geschworenengerichte und Schöffenkammern aufgelöst worden. Verstärkt wurde das Laienelement durch die Gewerbegerichte (ab 1890) und die Kaufmannsgerichte (ab 1904).¹²⁵ In der späteren Arbeitsgerichtsbarkeit (seit 1926/27) konnte sich das Laienelement noch lange halten.¹²⁶ Mit der *Emminger-Reform* 1924 wurden die traditionellen Schwur- oder Geschworenengerichte abgeschafft. Trotz Betonung des „Völkischen“ kam es im NS nicht zu einer Verstärkung des Laienelements (mit Ausnahme des Volksgerichtshofs). In der SBZ/DDR sah das anders aus: Zunächst wurden „Volksrichter“ ohne volle juristische Qualifikation rekrutiert. Laienbeisitzer (Schöffen) gab es in den beiden unteren Instanzen (Kreis- und Bezirksgerichte), nicht am Obersten Gericht, und zwar in allen Rechtszweigen, also nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht an den Kreisgerichten; an den Bezirksgerichten als zweite Instanz waren Schöffen nur in Arbeitssachen beteiligt. Laien waren bestimmend in den gesellschaftlichen Gerichten (seit 1953 in Konfliktkommissionen,¹²⁷ in Schiedskommissionen seit 1964¹²⁸). Ein Richtergesetz wurde in der DDR erst im Juli 1990 erlassen.¹²⁹ In der BRD kommt einem Volljuristen durch die strengen Examensanforderungen ein hohes Prestige zu. Allerdings sehe ich in der Forderung nach einem „sozial kompetenten“ Richter, der sich eher als Mediator verstehen soll, einen deutlichen Verlust an Professionalität. Zur Ausbildung als Mediator reichen üblicherweise 200 Stunden.

6 Abschluss

Aus rechtssoziologischer Perspektive nehmen sich die Beiträge zu Richterbildern – dabei habe ich Sonntagsreden von Justizpolitikern ausgespart! – ziemlich unreal aus. Sie besagen einfach nichts hinsichtlich der tatsächlichen Justiz-Praxis und auch nichts über die berufsbezogenen Einstellungen (waren die Richter vor 1933 nun Positivisten oder nicht?¹³⁰). Den Richterbildern habe ich einen gewissen Sinn abzugewinnen versucht, indem ich sie vor dem Hintergrund mehr oder weniger durchgängiger Problemlagen interpretiert habe.

¹²⁵ Der Vorsitzende eines Gewerbegerichts musste keine juristische Qualifikation aufweisen.

¹²⁶ Bis in die 1950er Jahre gab es einige Vorsitzende ohne volljuristische Ausbildung. Anfangs waren keine Rechtsanwälte in der 1. Instanz zugelassen. Seit 1979 sind sie unbeschränkt zugelassen.

¹²⁷ Konfliktkommissionen waren schon 1953 eingerichtet worden (VO vom 30.4.1953, GBl., S. 695); die allgemeine gesetzliche Grundlage bildete dann das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (GGG) vom 11. Juni 1968, GBl. I, S. 229.

¹²⁸ Richtlinie des Staatsrates der DDR über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen vom 31.8.1964, GBl. I, S. 115.

¹²⁹ Richtergesetz vom 5. Juli 1990, GBl. I, S. 637.

¹³⁰ Das hat jedenfalls RADBRUCH (Anm. 70) 1946 behauptet; HATTENHAUER (Anm. 64), S. 20, bestreitet das. Wie man hier methodisch vorgehen könnte, habe ich zu zeigen versucht in: HUBERT ROTTLAUFNER, Rechtspositivismus und Nationalsozialismus. Bausteine zu einer Theorie der Rechtsentwicklung, Demokratie und Recht 1987, S. 373–394.

Die Richterbilder besagen auch nichts über die sozialen Merkmale der Richterschaft:¹³¹ Anzahl, Alter, soziale Herkunft, Konfession, politische Orientierung, Geschlecht – den Anteil der Frauen kann man nicht den Richterbilder-Debatten entnehmen; da muss man ins Statistische Jahrbuch schauen.

Was besagen die verschiedenen und wechselnden Richterbilder über die Homogenität dieser Berufsgruppe? Können „Leitbilder“ den Konsens innerhalb der Gruppe steigern oder indizieren sie ein gesteigertes Problembewusstsein? Kommt ihnen irgendeine Orientierungsfunktion im beruflichen oder außerberuflichen Handeln zu? Das kennt man so ähnlich aus den leidigen Diskussionen über eine *Leitkultur*.

Es bleibt ein Resümee von unbefriedigender Nüchternheit: Bilder von Richtern sind selten. Meist werden Richter in Führungspositionen dargestellt (deshalb auch wenig Richterinnen), mitunter in einer Art Ahnengalerie eines Gerichts. Fotografien sind wohl versteckt in Familienalben oder Personalakten zu finden. Warum sollte man sich ein Bild von jemandem machen, dessen persönliche Merkmale in seiner beruflichen Tätigkeit im Verborgenen zu bleiben haben? Den charismatischen Richterkönig mag man in der Reihe von „Richterbildern“ finden, aber nicht unter den Bildern von Richtern. – Die „Richterbilder“ kennzeichnet ein Gemisch von vager Beschreibung der Tätigkeit von Richtern und einem Defizit an normativer Orientierung, also ein ornamentaler Leerlauf.

131 Die Arbeiten von KAUPEN (Anm. 73) und WOLFGANG KAUPEN/THEO RASEHORN (Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen, 1971), die sich diesem Aspekt widmen, befassen sich mit juristischen Berufsgruppen im Allgemeinen – den „Hütern von Recht und Ordnung“ –, nicht nur mit Richtern. Allerdings gibt es auch spezielle Auswertungen zu Richtern und Anwälten.

Diskussion zum Vortrag von Hubert Rottleuthner

Leitung: EBERHARD EICHENHOFER

EICHENHOFER:

Vielen Dank, Herr Rottleuthner, das war ein schönes Bild, das Sie uns gezeichnet haben. Wir haben uns damit gebildet und ich möchte Sie gleich einladen, Fragen zu stellen. Ja, Herr Kirchhof.

KIRCHHOF:

Herzlichen Dank für diesen in der Tat bilderreichen Vortrag. Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage wäre, welche Richterbilder nach Ihrer Einschätzung heute vorherrschend sind. Wenn Ihre These stimmt, dass die Richterbilder mit den Problemlagen zusammenhängen, wäre das eine Art Test, ob die Rechtswissenschaft die richtigen Fragen stellt, sofern es denn vorherrschende Richterbilder gibt. Zum anderen haben Sie in Ihren reichen Beschreibungen von einem neutralen Richter und von einem freien Richter gesprochen; ich würde beides positiv konnotieren. Der unabhängige Richter, der mir als das erste Richterbild in Erscheinung getreten wäre, kam gar nicht vor. Das hat mich ein bisschen gewundert. Daher wäre meine zweite Frage: Ist die Unabhängigkeit so selbstverständlich, dass sie nicht vorkommt, oder gibt es dafür andere Gründe?

ROTTLEUTHNER:

Zunächst kann ich sagen, dass Unabhängigkeit, Neutralität, Sachlichkeit und ähnliche Fähigkeiten zu den Grundcharakteristika des Richters zählen. Das ist die Standarderwartung, während die Richterbilder sich dadurch auszeichnen, dass noch ein Plus draufgesetzt wird. Die Unabhängigkeit ist das Fundament, aber die Richterbilder setzen noch etwas, wie z. B. Charisma, drauf.

Was die heutige Situation angeht, könnten wir die Problemfelder durchgehen. Die Probleme mit dem Laienelement werden nicht mehr groß diskutiert, das geht mit den Berufsverbänden eigentlich ganz gut; man verträgt sich und da gibt es wenig Streitpunkte. Mit dem Frauenanteil gab es eigentlich nur die von *Rudolf Wassermann* eingefädelte Diskussion, dass der Frauenanteil zu hoch wird. Nur am Bundessozialgericht gab es bisher noch keine Präsidentin, obwohl der Frauenanteil unter den Sozialrichtern erstaunlich hoch ist. Alle anderen Bundesgerichte haben oder hatten eine Präsidentin. Hinsichtlich des Prestiges der Richter sehe ich keine aktuellen Probleme, ich sehe keine Unzufriedenheit mit der R-Besoldung. Es gibt natürlich, wenn es um Beförderung geht, diese leidigen Konkurrentenklagen, aber das ist jetzt kein grundsätzliches Problem. Ich sehe eigentlich nicht, wenn man sich die Richterzei-

tungen anschaut, solche gravierenden Diskussionen, wie man sie in den ersten zwei Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts finden konnte.

EICHENHOFER:
Herr Schröder.

SCHRÖDER:

Vielen Dank für diesen Vortrag! Ein ungeheures Panorama von bildender Kunst und Literatur bis zu den mehr juristischen Gesichtspunkten. Ich möchte aber nur zwei Fragen zur Methodenlehre stellen. Wie verhalten sich Richterbilder zur Methodenlehre? Sie haben drei Namen genannt, unter anderem *Eugen Ehrlich*. *Ehrlich* gilt als Freirechtler. Aber wenn Sie nun *Ehrlichs* methodische Texte lesen, dann sehen Sie, dass er sich 1917 fast ganz der Interessenjurisprudenz angeschlossen hat; das hat mit Freirechtlern kaum noch etwas zu tun. Oder nehmen Sie *Gustav Radbruch*: Dessen berühmte Bemerkung zur Rechtsphilosophie haben Sie zitiert. *Radbruch* bekennt sich schon 1906 zur Freirechtsbewegung. Sein Freund *Hermann Kantorowicz* wird zur Hass- und Symbolfigur im selben Jahr 1906. *Radbruch* ist Anhänger der sogenannten objektiven Auslegungstheorie, einen Positivismus in *Radbruchs* Methodenlehre werden Sie auch lange vor 1947 nicht finden. Und als drittes Beispiel *Philipp Heck*: *Heck* sieht in der Tat das Verhältnis vom Gesetz zum Richter als eines vom Herrn zum Diener. Der Diener soll denkenden Gehorsam üben. Aber wie könnte man von diesem Ansatz her darauf kommen, dass *Heck* keine Bindung an den Wortlaut, sondern nur an die zugrundeliegenden Interessen vorsieht, eine Entscheidung *contra legem* rechtfertigt und, wo Lücken sind und nicht gefüllt werden können, eine Eigenwertung des Richters zulässt, im Gegensatz zu der ganz überwiegenden Lehre seiner Zeit, die eine Anbindung an die herrschenden sozialen Vorstellungen propagiert? Da scheinen mir doch gewisse Gefahren der Richterbilder zu bestehen. Sie suggerieren Vorstellungen von methodischen Prinzipien, die das jeweilige Richterbild mit sich bringt, und diese Vorstellungen können sehr falsch sein.

Der andere Punkt: Regime- oder Systemwechsel prägen auch das Richterbild, aber was ergibt sich daraus für die Methodenlehre? Ich will nur ganz zaghaft darauf hinweisen, dass es nicht nur Regimewechsel von Weimar zum Nationalsozialismus und vom Nationalsozialismus zur DDR gab, sondern dass es natürlich auch im Westdeutschland der Nachkriegszeit einen Regimewechsel gab. Das Argument „das ist eine nationalsozialistische Vorschrift, die wir nicht mehr anwenden dürfen“, war in Westdeutschland genauso stark wie in der DDR, auch wenn es keinerlei gesetzliche Grundlage hatte. Was *Bernd Rütters* die „Kampfklausel“ nennt, das finden wir nicht nur im NS und in der DDR, das finden wir in Westdeutschland genauso, obwohl wir hier doch eine sehr differenzierte und eher unpolitische Methode lehren. Welche methodische Grundlage hat also diese Bekämpfung des systemfremden Rechts, die eigentlich nach allen Regimewechseln stattfindet, egal, ob wir sie als positiv oder

als negativ empfinden? Das scheint mir ein ungelöstes Problem zu sein, obwohl der Wandel des Richterbildes in diesen Fällen ja ganz eindeutig ist.

EICHENHOFER:
Herr Willoweit.

WILLOWEIT:

Ich habe mit großer Überraschung gehört, Herr Sellert, dass aus meinem damaligen Vortrag, den ich dann später in der JZ veröffentlicht habe, die Anregung zu dieser Veranstaltung hervorgegangen ist. Das freut mich, regt mich aber zugleich an, an Sie eine Frage zu stellen, Herr Rottleuthner. Ich habe den Vortrag einfach genossen, Ihre Differenzierung verschiedener Ebenen, die Sie zueinander in Bezug setzen, das ist große Kunst. Dennoch habe ich die Frage, ob man nicht noch eine Art Metaebene einfügen müsste. Denn was mich damals bewegt hat, über Rechtsprechung und Justizhoheit eine Festschrift zu machen, ist der Gedanke, dass Rechtsprechung individuellen Interessen dient, Konflikte aus der Welt schaffen und innergesellschaftlich wirken soll. Dieser innergesellschaftlichen Ebene, auf der die Gerichte wirken, steht ein staatliches Interesse gegenüber. Richter und Gerichte sind ein Teil dessen, was man Justizhoheit des Staates nennt. Und es stellt sich die Frage, wie man das hier einbauen kann. Zum Beispiel den Begriff der Klassenjustiz: Den kann ich für mich durchaus dahin übersetzen, dass in dieser Gesellschaftsformation und im Zeitalter des Konstitutionalismus, mit der Teilnahme des Bürgertums an der Gesetzgebung, bestimmte Interessen individueller Art auch ein gesamtstaatliches Interesse darstellten: Schutz des Eigentums, Entwicklung individueller Rechte, beginnend in der Aufklärung mit dem Code Civil und dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR). Das ist durchaus ein politisches Interesse des Staates, dass sich unsere Gesellschaft mit diesen Prioritäten fruchtbar weiterentwickelt. Später kommt die Vorstellung der staatlichen Justizhoheit in der NS-Zeit und auch in der DDR ist sie mit Händen zu greifen. Da geht dann in der DDR die Unabhängigkeit verloren. Das spiegelt sich auch in der DDR-Verfassung von 1949 wieder. Unabhängige Justiz war dezidiert nicht gewollt. Es gibt Demokratie, es gibt ein Volk, das alle Bereiche des Staates kontrolliert – und dazu gehört dann logischerweise auch die Justiz. Es gibt eine Interessenebene des Staates, die diesem ganzen Richterwesen gegenübersteht und die man festhalten muss.

Ein zweiter Punkt, eher anekdotisch-autobiographischer Natur. Als ich Assessor war, 1965 in Bayern, standen die Stühle, die die Kriegsgeneration leer gelassen hatte, für uns bereit. Man konnte mit einem halbwegs anständigen Examen alles machen. Und ich kannte unter meinen engeren Referendarskollegen niemanden, der in die Justiz wollte. Ich bin auch nicht auf diese Idee gekommen. Die Justiz wurde als muffig wahrgenommen. Ich erinnere mich noch an das seltsame Gebaren des Landgerichtspräsidenten, mit dem ich zu tun hatte, der aus dem 19. Jahrhundert zu stammen schien. Die Türen standen auch sonst offen, man konnte in die Wirtschaft,

in die Anwaltschaft, es gab viele Entfaltungsmöglichkeiten und das hat sich radikal verändert. Ich habe dann später als Hochschullehrer mit Erstaunen und positiv wahrgenommen, dass die jungen Leute Richter werden wollten. Da ist eine positive Veränderung eingetreten, für die ich bis heute keine rechte Erklärung habe. Das hat natürlich auch etwas mit der Besoldung zu tun, denn in der Wirtschaft war viel mehr zu verdienen, der Staat musste einfach nachziehen und das hat er auf breiter Front auch getan. Damit ist aber auch eine höhere soziale Bewertung der richterlichen Tätigkeit verbunden.

EICHENHOFER:

Herr Rottleuthner bitte.

ROTTLEUTHNER:

Ich darf erst einmal auf Herrn Willoweit eingehen. Das ist auch öfters im historischen Gang angesprochen worden, diese Verwissenschaftlichung und Verstaatlichung der Justiz. Ich denke, dass die parlamentarisch kontrollierte Regierung ein großes Interesse daran haben kann, dass bestimmte politische Grundvorstellungen auch von der Justiz durchgesetzt werden. Das ist ein Punkt, den man in der Richterzeitung auch in einigen neueren Beiträgen findet. Das betrifft aber nicht nur die bundesdeutsche Justiz, sondern auch die Frage, wie mit der Justiz in illiberalen Demokratien umgegangen wird, was Gewaltenteilung da noch heißt und welche Aufgaben der Justiz von der parlamentarischen Mehrheit dann zugewiesen werden. Welche Funktion kommt da der Justiz zu? Ich denke an die drei Paradefälle: Türkei, Ungarn und Polen. Was ist das für ein Modell von Gewaltenteilung, was da praktiziert wird? Und davon ist die Frage abzugrenzen: Was ist unser Verständnis heutzutage in der Bundesrepublik?

Herr Schröder, diese Sache mit *Ehrlich*, *Heck* und *Kantorowicz* hatte ich zur Klarstellung meiner Behauptung, dass die Richterbilder häufig im Zusammenhang mit akademischen Methodenfragen eingeführt werden, genannt. Es gibt ganz wenige Praktiker, die sich an der Methodendiskussion beteiligen. *Ernst Fuchs* war einer, aber er war auch kein Richter, sondern Anwalt, der Beiträge beigesteuert hat.

Was das Thema Regimewechsel und Methodenfragen angeht, finde ich die Rolle, die die Generalklausel einnimmt, sehr interessant. Wie geht man mit dem alten, nicht mehr geschätzten Recht um? Wie kann man das machen, dass der Gesetzgeber nicht permanent eingreifen muss? Was kann man an die Justiz im gewaltenteiligen System an Aufgaben überantworten? Nach 1933 hat sich bei *Carl Schmitt* die Sache mit der Generalklausel rasch durchgesetzt und es hat mich gewundert, dass es im SED-Parteiarchiv, ZK-Abteilung Staats- und Rechtsfragen, eine Notiz von *Hilde Benjamin* gab, damals noch in der Justizverwaltung, die das als ihre Idee anpreist und sich auf einen ungarischen Rechtstheoretiker bezieht, um das Nazirecht aushebeln und die neuen sozialistischen Rechtsgedanken durchsetzen zu können. Das scheint ein gängiger Mechanismus zu sein.

SCHRÖDER:

Ich meine nur, das gibt es auch im Westen und es ist ganz egal, ob der Wechsel vom guten zum bösen Regime oder vom bösen zum guten Regime ging.

ROTTLEUTHNER:

Ja. Für mich gibt es Regimewechsel 1918/19, 1933, 1945–49, Ost und West, sowie 1989/90.

EICHENHOFER:

Zwei Fragen, Herr Starck und Herr Behrends.

STARCK:

Sie haben über die fehlenden Richterbiographien gesprochen. Das liegt daran, dass ein Richter über das, was er als Richter erlebt hat, gar nicht schreiben kann, weil fast alles zum Beratungsgeheimnis gehört. Wenn man das der Situation in den Vereinigten Staaten gegenüberstellt, dann gibt es dort sehr viele Biographien über Richter, weil die viel häufiger eigene Begründungen schreiben. Deutsche Richter, von denen wir Biographien haben, waren wie *Willi Geiger* davor Staatsanwalt oder haben sehr viele Aufsätze geschrieben.

Der zweite Punkt bezieht sich auf *Wassermann*. Ich war fünfzehn Jahre Richter des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs und bin mit Vorurteilen gegenüber *Wassermann* in das Gericht gegangen. Ich kann Ihnen aber sagen, er ist der beste Richter gewesen. Man konnte mit ihm richtig gut juristisch diskutieren. Was das Gericht vor meiner Zeit falsch gemacht hat, war, dass die Verfassung im Hinblick auf den Finanzausgleich zwischen Land und Gemeinden nicht richtig ausgelegt worden ist. Man hat sich an dem Verfassungsgerichtshof von Nordrhein-Westfalen orientiert. Da war *Wassermann* sofort auf meiner Seite und hat meine Argumentation unterstützt. Wir kamen dann zu der richtigen Entscheidung, dass Art. 57 Abs. 4 und Art. 58 Niedersächsische Verfassung zwei selbstständige Finanzgarantien sind, zwischen denen keine rechtliche Konnexität besteht (NStGHE 3, 31, 52).

EICHENHOFER:

Herr Behrends bitte.

BEHRENDTS:

Ich möchte gerne kurz an den anregenden Gedanken anknüpfen, dass Richterbilder Problemfelder bezeichnen. Das des Subsumtionsautomaten drückt aus, dass man keinen Richter will, der nicht nachdenkt. Es ist allerdings ein Richterbild, das analytisch kaum etwas wert ist: Auch im 19. Jahrhundert waren die streitig gewordenen Fälle regelmäßig rechtlich und tatsächlich komplex genug, um automatisierte Denkabläufe auszuschließen. Real ist dagegen die Problemfigur des politischen Richters. Wer sich als Richter politisch einordnet, ist kein Subsumtionsautomat, wird aber

darauf hören wollen, was die politische Macht will. Was das im modernen Machtstaat, wenn er in irgendeiner Richtung ideologisch aufgeladen ist, bedeuten kann, ist bekannt. Aber auch heute wird man bei den obersten Gerichten selten Entscheidungen finden, die den in der Politik zur Herrschaft gekommenen Tendenzen widersprechen, auch dort nicht, wo dies möglich wäre. Eher wird man finden, dass sie sich von ihnen geführt zeigen. Hilfreich wäre demgegenüber ein normatives Richterbild, das nicht beschreibt, was ist, sondern formuliert, wie es sein soll. Das wäre eine Aufgabe der Rechtswissenschaft. Denn die im Grundgesetz stehende Bindung an Gesetz und Recht wird über die Rechtswissenschaft vermittelt, der sich der moderne, durch ihre Beherrschung legitimierte und in ihren Kategorien argumentierende Richter verpflichtet fühlt. Entsprechend dem, was sie überzeugend klärt, wird er diese Bindung empfinden. Es ist aber sehr fraglich, ob von der heutigen Rechtswissenschaft eine Wendung gegen den politischen Richter zu erwarten ist. Es wäre schon viel gewonnen, wenn die Rechtswissenschaft sich für die durch sie ermöglichte Rechtssicherheit einsetzen und eine Bindung an eindeutige, über Berechtigungen entscheidende Rechtsbegriffe fordern würde. Sie würde es dann für verwerflich erklären, wenn ein Gericht eine Stiftung, deren Vermögen aus Haushaltsansätzen besteht, um der Sicherung eines pragmatischen, politischen Zieles willen für möglich erklärte.

ROTTLEUTHNER:

Mein Resümee war: Was immer an Richterbildern geboten wird, ob nun empirisch oder normativ gemeint, besagt nichts darüber, wie es tatsächlich läuft. Ich kann den Richterbildern nur einen Sinn abgewinnen, wenn ich sie vor dem Hintergrund von Problemfeldern interpretiere, also als Reaktionen darauf, wie ein Richter sich verhalten soll oder welches Rechtsbild für die Öffentlichkeit gezeichnet wird. Zum politischen Richter ist noch zu sagen, dass der Anteil von Richtern im Kaiserreich, die Abgeordnete im Reichstag waren, erheblich höher war als das heute im Bundestag der Fall ist. Der Dresdner Richter *Jens Maier*, der jetzt bei der AfD ist, ist ein sehr interessanter Fall von richterlicher Unabhängigkeit und eine delikate Aufgabe für die Justizverwaltung. Jedenfalls scheint der Anteil von Richtern im Bundestag sehr gering zu sein, während es Anwälte häufiger gibt.

Herr Starck, ich halte die Frage, wie viele Biographien und Autobiographien es von Richtern gibt, auch für ein rechtskulturelles Phänomen. Ich empfehle Ihnen allerdings die Autobiographie von *Thomas Dieterich*, wo Sie nicht nur Brüche des Beratungsgeheimnisses finden werden, Sie finden etwas über seine Kindheit, seine Jugend, sein juristisches Studium, wie seine Karriereschritte eingefädelt wurden und was es für Einflussnahmen von politischer Seite aus gab. Das ist auch ganz interessant. Er kommentiert auch eigene Rechtsprechung und die von Kollegen, etwa diejenige zur Wahlfreiheit der Gewerkschaften, an der er nicht selbst beteiligt war, die aber zu seiner Präsidentenzeit stattfand.

Zu Herrn *Wassermann*: Was ich ihm hoch angerechnet habe, war, dass er als Landgerichtspräsident in Frankfurt a. M. *Rüdiger Lautmann* ermöglicht hat, Dr. Jekyll

und Mr. Hyde im Gericht zu spielen, woraus das Buch „Justiz, die stille Gewalt“ hervorgegangen ist. *Lautmann* konnte als Proberichter tagsüber mitmischen und abends seine justizsoziologischen Notizen anfertigen. Nur der Präsident wusste Bescheid, die Mitglieder in seiner Kammer wussten nicht Bescheid – auch das war *Wassermann*.

EICHENHOFER:

Herr Sellert.

SELLERT:

Herr *Wassermann* hatte in Braunschweig eine eindrucksvolle Ausstellung über Gerechtigkeitsbilder veranstaltet. Ich habe die Ausstellung damals besucht. Dort zeigte sich, dass es weit mehr Bilder über die Justiz und den Richter aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert gibt, als man bisher angenommen hatte. Dabei denke ich besonders auch an die Richter des Reichshofrats und des Reichskammergerichts, wie sie in ihren Ornaten, nicht selten auch mit ihren Herrschaftszeichen, auf zahlreichen Kupferstichen und Holzschnitten hochherrschaftlich abgebildet worden sind. Auf der anderen Seite gibt es auch Bilder aus dieser Epoche, ich denke an *Sebastian Brant* (Das Narrenschiff), auf denen die Justiz verspottet und die *Iustitia* mit verbundenen Augen dargestellt wird; nicht etwa, weil sie ohne Ansehen der Person richten soll, sondern weil sie nicht sieht, wohin sich die Waage neigt oder wie sie das Schwert führt. Wie war also das Richterbild in dieser Epoche? Darüber wissen wir noch viel zu wenig.

Im Übrigen ist es keineswegs so, dass es, wie immer mal wieder angenommen wird, im 16. und 17. Jahrhundert noch keine richterliche Unabhängigkeit gegeben hat. Immerhin gab es den Schutz vor Eingriffen des Herrschers. So heißt es beispielsweise in den Ordnungen des Reichshofrats, dass der Justiz ihr *stracker* Lauf zu lassen ist und der Richter entsprechend seinem Eid unabhängig, selbstständig und nur nach seinem Gewissen richten soll.

Zu einem weiteren Punkt: Sie haben von *den* Richtern gesprochen. Müsste man nicht einen Unterschied zwischen Strafrichtern, Zivilrichtern, Verwaltungsrichtern etc. machen? Beziehen sich die Richterbilder mehr auf die Straf- oder Zivilrichter? Ich vermute mehr auf die Strafrichter.

Sodann zu den Schreckensbildern: Hier fällt mir spontan das Buch von *Ingo Müller* „Furchtbare Juristen“ ein. – Außerdem ist es überraschend, dass es bei den Richtern nicht so etwas wie einen Korps- oder Gruppengeist gibt; wenn überhaupt, dann vermutlich zeitweise in einzelnen Kammern oder Senaten. Auch dem Richterbund fehlt eine allgemeine übergreifende, die Gemeinschaft zusammenführende Leitidee. Sie haben in diesem Zusammenhang von Bezugsgruppen gesprochen. Handelt es sich hier um geschlossene Gruppen, etwa in dem Sinne, wie sie *Michel Foucault* beschrieben hat?

Was die sog. R-Besoldung betrifft, so erinnere ich mich gut daran, dass es damals auch um die Unabhängigkeit der Richter in dem Sinne ging, dass deren Besoldung

im Verhältnis zu Entscheidungen, die sie häufig über hohe Geldbeträge und Werte zu treffen hätten, als viel zu niedrig angesehen wurde.

Und am Schluss noch ein Gedanke zu dem Buch von *Josef Esser* „Vorverständnis und Methodenwahl“. Ich hatte nach der Lektüre dieses Werkes den Eindruck, dass es zwar für die richterliche Entscheidungsfindung auf die juristische Methode ankommt, der Richter aber oft, bevor er ihr folgt, schon die Entscheidung „im Kopf“ hat. Mit meiner Frau, die jahrzehntelang Richterin war, habe ich in Diskussionen über die Beurteilung eines Rechtsfalles diese Strategie gelegentlich verfolgt und, nachdem ich davon überzeugt war, dass ein bestimmtes Ergebnis gerecht wäre, mich gefragt, mit welcher Methode es sich begründen ließe.

EICHENHOFER:

Frau Auer.

AUER:

Ich möchte zu Ihrer These kommen, dass wir bei all diesen vielen bunten Richterbildern eigentlich irrealer Bilder von dem, was die Essenz der richterlichen Tätigkeit ausmacht, haben. Mich würde interessieren, wann wir eigentlich irreal in unserer Bildgebung geworden sind. Wir haben die Antike mit König *Salomo* und das ist weitgehend zugänglich, was er macht. Dann bewegen wir uns langsam durch die Epochen bis hin zur Neuzeit und zur Gegenwart. Würden Sie da vielleicht irgendwo eine Zäsur sehen, wie beispielsweise eine Professionalisierung des Richterstands im 19. Jahrhundert oder etwas wie bei *Franz Kafka* „Der Prozess“: eine undurchschaubare Alchemie, als Verfallsform?

ROTTLEUTHNER:

In *Kafkas* Prozess kommt kein Richter vor, sondern nur ganz verdeckt ein Untersuchungsrichter. Ich bin nicht weiter darauf eingegangen, Richter in Romanen darzustellen, weil diese kaum vorkommen. Ich habe *John Grisham* natürlich nicht erwähnt, weil der einen eigenen Vortrag wert wäre.

Frau Auer, ich gehe nicht von der Vorstellung aus, dass es eine Essenz der richterlichen Tätigkeit gibt, ein solches Denken liegt mir völlig fern. Wenn man angefangen hat, rechtssoziologisch Justizforschung zu betreiben, ist das größte Problem die Masse der Daten. Da eine Essenz herauszuköcheln, das ist kaum zu schaffen.

Herr Sellert, ich müsste mir das nochmal daraufhin anschauen, ob *Esser* irgendetwas zu einem Richterbild sagt. Der Begriff des Vorverständnisses ist im Zusammenhang mit der Justizforschung sehr einschlägig geworden. Richter haben bestimmte Einstellungen, sie haben ein Vorverständnis, gehen mit einer bestimmten Prädisposition an einen Fall heran und der methodenfungible Richter versucht, sich durchzusetzen.

Zum Gruppengeist bei Richtern: Ich habe versucht, dies unter dem Stichwort der Homogenität zu thematisieren. Ich halte es aber für fraglich, so etwas heute zu sagen,

wo es Abspaltungen vom Richterbund gegeben hat. Der *Deutsche Richterbund* war auch nicht homogen. Es gab die Landesverbände und dann seit 1921/22 den *Republikanischen Richterbund*, der sich abspaltete. In der Bundesrepublik haben wir die *Neue Richtervereinigung*, auch eine Abspaltung, die Richter in *ver.di* und weitere Gruppierungen von Richtern und Staatsanwälten. Das erlaubt es nicht, von einer homogenen Standesgruppe zu reden.

Das Richterbild ist vor allem an Strafrichtern orientiert. Haben Sie jemals einen schönen, normalen Zivilprozess im Fernsehgericht gesehen? Das geht nicht. Sie bekommen Strafsachen oder delikate Familiensachen präsentiert, aber ein stinknormaler Zivilprozess ist völlig medienuntauglich.

Zu den Justizdarstellungen: Es gibt von *Otto Rudolf Kissel* eine Monographie mit diesen Darstellungen. *Wolfgang Schild* hat auch einen schönen Bildband gemacht, in dem sich viele *Iustitia*-Darstellungen finden. Ich kenne mich nicht aus in Ihrem Metier, Herr Sellert. Aber auf die *Iusticia* (sic!) von *Giotto* bin ich über die *Iniustitia* gestoßen, als ich mal etwas Längeres über Ungerechtigkeit geschrieben habe. Da gibt es endlich mal ein Bild der *Iniustitia* – und das ausgerechnet als Mann. Leider ist das in feministischen Kreisen nicht hinreichend rezipiert worden, aber das finde ich doch schon ganz aufschlussreich.

EICHENHOFER:

Herr Diederichsen.

DIEDERICHSEN:

Herr Rottleuthner, ich hätte den Ausdruck Richterbild einfach naiv metaphorisch aufgefasst, und zwar im Sinne eines Charakterbildes, wie der Richter sich zu benehmen hat, wie er seinen Beruf ausübt, die Garantie der Einhaltung der juristischen Methodik oder der Logik, die Unparteilichkeit und so weiter. Sie haben den Ausdruck Richterbild nun wesentlich weiter und sehr reizvoll in andere Dimensionen geführt und das gibt mir zwei Anknüpfungspunkte zu einer Bemerkung. Sie haben damit begonnen, nach Gemälden und Grafiken zu suchen, in denen Richter abgebildet werden, und das richtig mit dem negativen Ergebnis bewertet, dass man weniger findet als man sich vorgestellt hat. Dann haben Sie sich auf die Suche nach Richterbildern im Feld von Biographien und Autobiographien gemacht und auch da ist das Ergebnis eher enttäuschend. Meine Bemerkung beruht darauf, dass ich mich seit vielen Jahren mit *Law and Literature* beschäftige. Es gibt überaus viele Romane, in denen Rechtsprechung vorkommt, etwa wenn Sie die Ehescheidungen nehmen in „*Effi Briest*“ und „*Anna Karenina*“. *Leo Tolstoi* macht eine ganz lange Ausführung, wie sich ein Anwalt dem Mandanten gegenüber verhält, wenn die Ehe geschieden werden soll, aber die Scheidung selbst wird ausgeklammert. Die Romanschriftsteller vermeiden es, dazu Stellung zu nehmen, sie gehen dem aus dem Weg. Das hat seine Gründe darin, dass der Romanschriftsteller in aller Regel ein juristischer Laie ist und deswegen nicht Bescheid weiß. Es ist grotesk, wie sich Romanschriftsteller das Strafver-

fahren vorstellen, obwohl sie es sich jederzeit ansehen könnten. Auch *Thomas Mann* vermeidet den Bezug zur Jurisprudenz. Er schreibt über alles, über die schwierigsten medizinischen Phänomene, aber das Recht kommt nur an einer Stelle vor, wo *Tony* in den „Buddenbrooks“ zuhört, wie der Bankier sich darüber lustig macht, dass der Konkurs jetzt auf sie zukommt. Da werden die Einzelheiten, zwar nur in Stichworten, aber überaus klug, intelligent und interessant zusammengestellt. Es gibt aber von *Jakob Wassermann* einen lesenswerten Roman über den Fall Maurizius. Dort geht es darum, dass ein Fehlurteil von einem Oberstaatsanwalt erzielt worden ist und der Sohn des Staatsanwaltes klärt den Fall dann als Nicht-Jurist auf. Da kommt der Richter überhaupt nicht vor, das Buch handelt nur vom Oberstaatsanwalt. Der Punkt ist wahrscheinlich wie bei *Kafka*, dass man literarisch den Richter nicht brauchen kann, denn damit würde er das sehr diffizil psychologisch und juristisch gezeichnete Bild des Oberstaatsanwaltes verderben. Da wird das Richterbild richtig weggestrichen, als ob man eine Fotografie verbessert und eine Person retuschiert.

EICHENHOFER:

Herr von Knobloch.

VON KNOBLOCH:

Herr Rottleuthner, ich wollte Ihnen zunächst einmal für diesen sehr informativen und spannenden Vortrag danken und nur zwei Wahrnehmungen hinzufügen. Die erste Wahrnehmung ist, dass es doch einige Richterporträts in Gerichtsgebäuden gibt. Wenn ich an das Bundesverfassungsgericht denke, da werden die Präsidenten und Vizepräsidenten regelmäßig mit einer gewissen künstlerischen Prägnanz verewigt. Es gibt zum Beispiel ein sehr interessantes Gemälde *Johannes Grützkes* von *Ernst Gottfried Mahrenholz*. Auch im Bundesverwaltungsgericht sind die Präsidenten verewigt, aber eben nur in den Gerichtsgebäuden. Zu meiner zweiten Bemerkung: Die Selbstwahrnehmung der Richterschaft äußert sich auch sehr stark in der Pflege ihrer Gebäude. Wie viel Mühe wurde darauf verwandt, beim Bundesverfassungsgericht das Gerichtsgebäude aus den 1960er Jahren zu renovieren. Auch die Mühe, die sich *Marion Eckertz-Höfer* in Leipzig mit dem Bundesverwaltungsgericht gegeben hat, ist sehr bemerkenswert und gehört zum Selbstbild der Justiz dazu. Welche Mühe sich Herr *Dieterich* beim Umzug mit dem BAG nach Erfurt gemacht hat, finden Sie auch in der Autobiographie.

EICHENHOFER:

Frau Wittling-Vogel, Sie sind als Letzte dran.

WITTLING-VOGEL:

Ich würde gerne auf das Stichwort Homogenität der Richterschaft zurückkommen. Zu meinen Aufgaben gehört, dass ich einige der Staatenberichte, die die Bundesregierung zu den Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen abgibt, in Genf

präsentieren muss, auch den Staatenbericht zu dem Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung. Dann wird auch gefragt, wie sich die deutschen Gerichte zu Minderheiten verhalten, ob es Fortbildungen zum Thema Rassismus für die Richter gibt und ob die Richterschaft vielfältig ist. Sie haben darüber gesprochen, dass es inzwischen viele Richterinnen gibt. Aber gibt es in der Richterschaft auch Vertreter von Minderheiten in angemessener Zahl? Mein Eindruck ist, dass die Richterschaft sehr homogen ist, was die Gesellschaftsschicht angeht, aus der die Betreffenden stammen, und nicht vielfältig genug, was die Minderheiten betrifft.

Was die Juristen unter den Abgeordneten des Deutschen Bundestags angeht, gab es im Rechtsausschuss häufig Anwälte und in der Tat wenige Richter. In der 16. Wahlperiode waren allerdings sowohl der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion als auch der der SPD-Fraktion Richter und in dieser Wahlperiode ist das Projekt der Einführung eines Rechtsbehelfs gegen überlange gerichtliche Verfahren nicht vorangekommen. Da kann man durchaus einen Einfluss sehen.

ROTTLEUTHNER:

Das finde ich einen sehr interessanten Gesichtspunkt. Bei *Pedro Antonio de Alarcón* zum Beispiel steht der Gesichtspunkt der Homogenität des Juristenstandes stark im Vordergrund oder denken Sie an die Bildung des Einheitsjuristen seit Gründung des Deutschen Juristentages 1860. Ich denke, dieser Aspekt der Diversität, der in Genf eingefordert wird, ist mindestens genauso wichtig geworden. Ich habe eine ganze Menge von Studierenden in Berlin speziell mit türkischem Hintergrund gehabt, von denen viele aus der bildungsbeflissenen Mittelschicht kamen. Solche Aufstiegsleistungen finde ich immer ganz bewundernswert. Das kann durchaus hier vorkommen.

Herr von Knobloch, das mit den Justizgebäuden finde ich einen ganz wichtigen Aspekt, der auch zu dem Bild gehört, das sich die Richterschaft von sich macht. Ich habe mir die Arbeit von *Thorsten Berndt* über Richterbilder angeschaut, die sehr stark psychologisch auf das Individuum der einzelnen Richterpersonen zurechtgeschnitten ist. Ich habe in meinem Vortrag eine ganz dezidiert soziologische Perspektive einzuhalten versucht, indem ich nicht über einzelne Richter gesprochen habe, sondern über die Richterschaft als eine Berufsgruppe, die sich bestimmte Richterbilder zuschreibt oder zugeschrieben bekommt. Ich habe, vom Bundesgerichtshof abgesehen, nicht herausbekommen, wo jeweils die Richterporträts in den Gerichtsgebäuden ausgehängt werden. Wie wird das eigentlich etatisiert? Wie viele Euro dürfen denn für so ein Gemälde aufgewendet werden?

VON KNOBLOCH:

Das Bundesverfassungsgericht hat einen eigenen Etat. Ich vermute, es wird einen Etat für die Ausstattung der Gebäude geben und aus diesem Etat wird das wahrscheinlich bezahlt werden.

ROTTLEUTHNER:

Herr Diederichsen, vielen Dank für die reichhaltigen Hinweise. Den ganzen Bereich *Law and Literature*, der ein eigener Forschungsbereich ist, habe ich rausgehalten und nur zwei Beispiele von deutschen Romanen aus den letzten Jahren angeführt. Was mir auch noch bei meinen Recherchen aufgefallen ist, ist *Friedrich Dürrenmatt*, *Der Richter und sein Henker*. Da kommt ebenfalls kein Richter vor – der Kriminalkommissar ist der, der richtet. Das finde ich auch spannend und dies würde wieder Ihre Einschätzung bestätigen, dass der Richter aus der Wahrnehmung irgendwie herausgestrichen wird. Das finde ich ganz frappierend.

Noch eine Bemerkung zum Beratungsgeheimnis: Ich weiß gar nicht, wie lange das gewahrt werden muss? In der Autobiographie von *Fritz Hartung*, „Jurist unter vier Reichen“, erfahren wir, wie das berühmte Badewannenurteil des Reichsgerichts, an dem er beteiligt gewesen war, zustande gekommen ist. Wie der Senat das hingetrickt hat mit einer wunderbaren juristischen Konstruktion, die dazu geführt hat, dass die eine Schwester der Todesstrafe entgeht. Er hat berichtet, wie im Reichsgerichtssenat gemauschelt wurde. Ist das zulässig? Ab wann darf man so etwas erzählen – ich weiß es nicht.

EICHENHOFER:

Herr Sellert.

SELLERT:

Es wurde soeben über das Richterbild in der Literatur gesprochen. Untersuchenswert wäre auch die Frage, wie der Richter in den Medien dargestellt wird. Das Bild dürfte uneinheitlich sein. Nach meinem Eindruck gibt es allerdings zahlreiche Journalisten, die den Richter und seine Tätigkeit überaus kritisch und zum Teil sogar abschätzig beurteilen.

ROTTLEUTHNER:

Ich habe einmal Inhaltsanalysen darüber gemacht, über welche Verfahren berichtet wird. Da ist auch hier wieder die Strafrechtlastigkeit, das kommt immer vor. Aber unsere schönen Zivilprozesse, die kriegen Sie vielleicht einmal im Wirtschaftsteil der FAZ geboten, sonst aber ist es immer ganz asymmetrisch Strafjustiz und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts.

DIEDERICHSEN:

Das liegt im Grunde auch daran, dass die Jurisprudenz langweilig ist. Das kann man bei dem Roman „*Kindeswohl*“ von *Ian McEwan* besonders deutlich sehen. Deswegen kommt das in Romanen auch nicht vor, insofern sind sie legitimiert, das wegzustreichen. Aber den Richter wegzulassen, ist eigentlich unmöglich.

KIRCHHOF:

Nur noch zwei kurze Hinweise: Wir haben in jüngerer Zeit eine Richterbilddiskussion geführt. Es wurde vom Pianisten gesprochen, der die Komposition interpretiert. Die so gestellte Frage ist mit der Methodenlehre verbunden. Zudem geht es mir um die soziale Kompetenz, die Sie kurzzeitig beschrieben haben. Das ist dann auch eine inhaltliche Perspektive. Gibt es nicht auch inhaltliche Diskussionen z.B. über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Ist eine Entscheidung staatstragend, ist sie europakritisch oder europafreundlich?

ROTTLEUTHNER:

Mit dem Pianisten habe ich mir eine nicht vorgelesene Fußnote erlaubt, in der ich gesagt habe, dass er in Abgrenzung zum Subsumtionsautomaten nur Artikulationsmöglichkeiten hat. Was macht der Pianist im Verhältnis zum Komponisten? Welche Interpretationsspielräume hat er da noch, das finde ich eine ganz spannende, analoge Diskussion, die man da führen kann.

EICHENHOFER:

Herzlichen Dank, Herr Rottleuthner, herzlichen Dank allen Diskutanten.